

Die Überlieferung des 'Wissenschaftlichen' und 'Staatlichen' Prüfungsamtes (für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen) im Nordrhein - Westfälischen Staatsarchiv Münster - Ein Archivierungsmodell¹

Von Kathrin Pilger

1. Einleitung

In den letzten Jahren hat die Beschäftigung mit der Geschichte von Erziehung und Wissenschaft deutlich an Intensität gewonnen. Es scheint, als habe ein altes Thema mit dem gegenwärtigen Umbau von der Industrie- zur Wissensgesellschaft neues und verstärktes Interesse gefunden. Womit sich vormals nur einige Pädagogen und vielleicht noch Historiker beschäftigten, das ist heute ein beliebter Forschungsgegenstand in fast sämtlichen Einzeldisziplinen. Viel ist inzwischen erreicht worden. Gesamtdarstellungen wie das jüngst abgeschlossene *Handbuch der Bildungsgeschichte* oder Helmut Heibers voluminöse Geschichte der Universitäten im Dritten Reich legen Zeugnis davon ab. Je weiter aber die Landkarte der Bildungs- und Wissenschaftsgeschichte sich füllt und verfeinert, desto enger rücken zugleich die einzelnen Teile zusammen und stellen den Forscher vor die Frage, wo und in welcher Weise es Austausch und wechselseitige Beeinflussung gegeben hat. In diesem Sinne lenkt z.B. die Geschichte und Theorie einzelner Disziplinen seit geraumer Zeit ihre Aufmerksamkeit verstärkt auf den gesellschaftlichen Leistungsbezug von Wissenschaft, der nicht zuletzt im Bereich von Schule und Erziehung liegt. Umgekehrt sieht sich die Schulforschung ihrerseits in der Erklärung unterrichtsgeschichtlicher und -theoretischer Phänomene auf die Universitäten und Akademien verwiesen, an denen die Lehrer nicht nur ihr Wissen erworben haben, sondern auch – mit allen Werten und Normen – akademisch sozialisiert wurden. Es werden also in wachsendem Maße Berührungspunkte bildungsgeschichtlicher Forschungszweige erkennbar und mit diesen Berührungspunkten auch neue Quellen. Eine dieser neuen Quellen sind die Akten der Lehrerprüfungen.

Wie keine andere Quellengruppe geben Prüfungsakten Aufschluß über die Vermittlung wissenschaftlichen Wissens an das Erziehungssystem sowie umgekehrt über den Umgang der Wissenschaft mit dem schulischen Anspruch auf eine vor allem praxisorientierte Lehrerbildung. Für die Bildungsgeschichte des 19. Jahrhunderts spielen diese Wechselwirkungen eine zentrale Rolle. Die Ausdifferenzierung und der Aufstieg der großen geisteswissenschaftlichen Disziplinen, der Geschichtswissenschaft wie der Nationalphilologien, verdankt sich nämlich in beträchtlichem Maße gerade der Nachfrage durch die Lehrerbildung. Folglich konnten auf Dauer auch die inhaltliche Ausrichtung dieser Fächer, ihr Theorie-, Methoden- und

¹ Aus Platzgründen musste die vorliegende Arbeit bedauerlicherweise um einige Anhänge gekürzt werden. N.B.

Themengefüge, nicht unbeeinflusst bleiben von den Bedürfnissen des Lehrerberufs. Diese Feststellung gilt im Prinzip bis weit in die Nachkriegszeit hinein. Noch die '68er-Bewegung' formulierte ihre Kritik an der Weltabgewandtheit (Autonomie) der Wissenschaft und am elitären Traditionalismus der Ordinariatenuniversität in weiten Teilen als Forderung nach einer zeitgemäßen Lehrerbildung, die gegenwartsorientiert und (im Sinne eines wie auch immer verstandenen 'Sozialismus') "gesellschaftlich nützlich" sein soll.² Welche damals bestehende Praxis diese Forderung motivierte, vor allem aber: ob und welche Konsequenzen sie letztlich zeitigte, läßt sich fundiert fast nur anhand von Prüfungsakten klären. Die Archive sollten deshalb mit diesen Akten sorgfältig umgehen. Denn daß sie als Quelle bislang noch keine größere Beachtung gefunden haben, hängt nicht zuletzt damit zusammen, daß sie vielfach von den Archiven (z.B. in Beständeübersichten) nur unzureichend bekannt gemacht wurden, zudem oftmals schlecht verzeichnet sind und darüber hinaus auch die rechtliche Grundlage ihrer Benutzung unklar ist. Einige Forscher haben trotzdem inzwischen mit der Auswertung der Prüfungsakten begonnen. In Münster z.B. hat schon im Jahr 1982 der Mathematikhistoriker und Bildungsforscher Gert Schubring Prüfungsakten benutzt und in diesem Zusammenhang (anlässlich einer damals geplanten umfangreichen Kassation) auch darauf hingewiesen, daß der Bestand, bei dem es sich "um den einzigen [...] der sieben altpreußischen Prüfungsämter handelt, der noch geschlossen einem Archiv zur Aufbewahrung übergeben worden war", in jedem Fall "erhaltenswürdig" sei.³ Unterstützt wurde Schubring in dieser Einschätzung damals von dem Bildungshistoriker Manfred Heinemann, der ebenfalls den "Wert" des Aktenbestandes für "unbestreitbar" hielt und deshalb forderte, "die Akten des Wissenschaftlichen Prüfungsamtes Münster auf Dauer zu erhalten."⁴ Am Ende konnte sich weder Schubring noch Heinemann mit seinem Plädoyer durchsetzen. Die Prüfungsakten, auch die ältesten aus der Zeit um 1900, wurden Mitte der 90er Jahre endgültig kassiert. Diese Kassation ist um so bedauerlicher, als mittlerweile auch andere Bildungsforscher wie z. B. der Oldenburger Germanist Uwe Meves den Weg in die Archive gefunden haben, um hier der Geschichte der Lehrerausbildung mit Hilfe von Prüfungsunterlagen genauer nachzugehen.⁵ Für das 19. und frühe 20. Jahrhundert bleiben ihnen dabei als Quelle fast überall nur die zusammenfassenden Kandidatenlisten, die heute im Geheimen Staatsarchiv in Berlin lagern.⁶ Für die Nachkriegszeit hingegen sind (allein schon wegen

² Diese Formulierungen (der sich dutzende ähnliche aus der Zeit um 1970 zur Seite stellen ließen) stammt aus einem Flugblatt der *Roten Zellen Germanistik* (in Münster) vom Wintersemester 1971/72.

³ Ich danke Herrn Dr. Gert Schubring, daß er mir eine Kopie seines Briefes an das Staatsarchiv Münster überlassen hat. Das Original ist in der Dienstregistratur des Archivs nicht mehr vorhanden.

⁴ Manfred Heinemann an das Staatsarchiv Münster, 22.12.1982. STAMS, Dienstregistratur C Nr. 743.

⁵ Vgl. Uwe Meves: "Wir armen Germanisten...". Das Fach *deutsche Sprache und Literatur* auf dem Weg zur Brotwissenschaft. In: *Wissenschaft und Nation. Studien zur Entstehungsgeschichte der deutschen Literaturwissenschaft*. Hg. v. Jürgen Fohrmann und Wilhelm Voßkamp. München 1991, S. 165-193.

⁶ Vgl. unten Kap. 4.1.

der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfristen) auch die Akten selbst noch weitgehend vorhanden. Ihnen droht allerdings ebenfalls eine fortschreitende Ausdünnung bzw. Vernichtung, sei es in der Behörde oder in den Archiven. Vor diesem Hintergrund erscheint es dringend ratsam, sich möglichst bald in grundlegender Weise über den Wert und die zukünftige Behandlung von Prüfungsakten zu verständigen. Die vorliegende Arbeit versteht sich als Beitrag dazu.

2. Akten der ersten Staatsprüfung für das Lehramt im Staatsarchiv Münster

2.1 Lehrerprüfungen in Preußen, in Nordrhein-Westfalen und speziell in Münster

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs wurde in Nordrhein-Westfalen, ähnlich wie auch in anderen Bundesländern, die Gymnasiallehrerausbildung als notwendige Revision der 'Ordnung der Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Deutschen Reich' von 1940 neu geregelt. Diese Umstrukturierung erfolgte im Jahr 1948 durch die 'Neuordnung der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Höheren Schulen im Lande NRW'.⁷ Danach lag die Zuständigkeit für die Durchführung der Gymnasiallehrerprüfungen beim 'Wissenschaftlichen Prüfungsamt', der direkten Nachfolgeorganisation der in Münster erstmals 1816 eingerichteten Prüfungskommission,⁸ die seit 1917 – wie überall in Preußen – die Bezeichnung 'Prüfungsamt' führte.⁹

Die Ausbildung der Volksschullehrer (seit 1968 Grund- und Hauptschullehrer¹⁰) fand nach dem Krieg vorerst weiterhin an den Pädagogischen Akademien (seit Beginn der 60er Jahre Pädagogischen Hochschulen) statt. Hatten vor 1945 diese Einrichtungen nur in Dortmund für Westfalen und in Bonn für das Rheinland bestanden, so kam es in der 50er Jahren auch in Münster zur Gründung zunächst einer katholischen, 1960 dann auch einer evangelischen Akademie, von denen jede ein eigenes Prüfungsamt unterhielt.¹¹ Mitte der 60er Jahre wurden die beiden selbständigen Akademien umgewandelt in Abteilungen (Münster I und II) der PH Westfalen-

⁷ AB1.KM.NW 1949, S. 24-30. Die Prüfungsordnung wurde 1962 nochmals revidiert, vgl. AB1.KM.NW 1962, S. 112-132.

⁸ Vgl. Karl-Ernst Jeismann: Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft. Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten 1787-1817. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Stuttgart 1996 (= Industrielle Welt 15), S. 374, sowie Meves, "Wir armen Germanisten...", S. 172.

⁹ Das 'Wissenschaftliche Prüfungsamt' hatte in Münster seinen Sitz zunächst gemeinsam mit dem Provinzial-Schulkollegium in einem Bürogebäude am Schloßplatz. Seit 1951 waren beide Einrichtungen gemeinsam an der Schlaunstraße untergebracht. Ab 1960 besaß das Prüfungsamt erstmals eigene Räumlichkeiten am Alten Steinweg; im Jahr 1966 erfolgte ein erneuter Umzug in die Moltkestraße.

¹⁰ AB1.KM.NW 1968, S. 65-75.

¹¹ AB1.KM.NW 1961, S. 208.

Lippe, deren Rektorat seinen Sitz in Münster hatte. Im Jahr 1969 schließlich kam es zu einer Zusammenlegung der Abteilungen Münster I und II.¹²

An den Akademien bzw. Pädagogischen Hochschulen wurden lange Zeit auch die Realschullehrer ausgebildet. Im Zuge der fortschreitenden Verwissenschaftlichung der Lehrerbildung erfolgte jedoch zu Beginn der 60er Jahre ein Übergang der Realschullehrerausbildung an die Universität,¹³ was zugleich einen Wechsel der Zuständigkeit hinsichtlich der Prüfungen bedeutete. Die Realschullehrerprüfungen wurden fortan wie die Prüfungen für Gymnasiallehrer vor dem 'Wissenschaftlichen Prüfungsamt' abgelegt, das seit 1968 im Vorlesungsverzeichnis der Westfälischen Wilhelms-Universität folgerichtig als 'Wissenschaftliches Prüfungsamt für das Lehramt an Höheren Schulen und an Realschulen' bezeichnet wurde.¹⁴

Mit der Umstellung von der schulform- zur stufenbezogenen Lehrerausbildung¹⁵ kam es im Jahr 1976 in NRW zu einer völligen Neuordnung sämtlicher Lehramtsstudiengänge und damit auch zu einer grundlegenden Revision der Lehramtsprüfungsordnung, die sich nunmehr in drei Teile gliederte: 1. in die 'Ordnung für das Lehramt für die Primarstufe',¹⁶ 2. in die 'Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I' und 3. in die 'Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II'. Entsprechend dieser Neufassung der (ersten gesamten) Lehrerprüfungsordnung¹⁷ erfuhren auch die Prüfungsbehörden eine weitreichende Umstrukturierung: Noch 1976 wurde ein *neues* 'Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen' errichtet¹⁸, das bis heute für die Abnahme der stufenbezogenen Lehrerprüfungen zuständig ist. Parallel zu dieser neuen Behörde blieben die *alten* Prüfungsämter bis zum Auslaufen der schulformbezogenen Ersten Staatsprüfung weiter bestehen¹⁹ und wurden erst mit dem offiziellen

¹² Vgl. dazu Karl-Ernst Jeismann: Die Bildungsinstitutionen der Stadt Münster seit 1945. In: Geschichte der Stadt Münster. Hg. v. Franz-Josef Jakobi. Bd. 3. Münster 1993, S. 177-220, hier S. 198, sowie Wilhelm Ribhegge: Geschichte der Universität Münster. Europa in Westfalen. Münster 1985, S. 230f.

¹³ Vgl. die erste 'Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Lehramt an Realschulen' von 1961 in AB1.KM.NW 1961, S. 2-12.

¹⁴ Die Räumlichkeiten dieses Prüfungsamts befanden sich seit 1970 in der Königsstraße.

¹⁵ Vgl. Rainer Bölling: Sozialgeschichte der deutschen Lehrer. Göttingen 1983, S. 161f.

¹⁶ Das Studium der Grundschullehrer fand zunächst wohl weiter an der PH statt; nach deren Auflösung in den Jahren 1980/82 erfolgte der Übergang an die Universität - vgl. GAB1.NW 1978, S. 650-654 sowie Jeismann, Bildungsinstitutionen der Stadt Münster, S. 203.

¹⁷ Die Lehrerprüfungsordnung von 1976 wurde am 22.7.1981 noch einmal grundsätzlich revidiert. Vgl. GAB1.NW 1981, S. 275-288. Danach folgten (vor allem in den fächerspezifischen Ausführungen) insgesamt neun Änderungsverordnungen: (1.) GAB1.NW I 1985, S. 124-152; (2.) ebd., S. 341-346; (3.) ebd., S. 613-616; (4.) 1990, S. 314-318; (5.) [grundlegende Änderung vom 20.12.1990] 1991, S. 42-114; (6.) 1992, S. 11f.; (7.) 1994, S. 195-204; (8. von 1996) 1997, S. 24-53; (9.) 2000, S. 647-650.

¹⁸ GAB1.NW 1976, S. 356f.; zur Geschäftsordnung vgl. GAB1.NW 1978, S. 392-398. - Das 'Staatliche Prüfungsamt' hat bis heute in Münster seinen Sitz am Bispinghof.

¹⁹ Das 'Wissenschaftliche Prüfungsamt' bestand weiter am Ort der Dienststelle 'Sekundarstufe I und II' des *neuen* Prüfungsamts (für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen) am Bispinghof, das 'Prüfungsamt für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an der Grund- und Hauptschule' am Platz der Weißen Rose, wo sich auch (bis 1996) die Dienststelle 'Primarstufe' des *neuen* 'Staatlichen Prüfungsamts für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen' befand.

Auflösungserlaß des Jahres 1983 aufgehoben.²⁰ Die bislang letzte, Münster allerdings nur am Rande betreffende Neuordnung der 'Staatlichen Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen' stammt aus dem Jahr 1987, als einige vormals selbständige Prüfungsbehörden organisatorisch an (einige wenige) zentrale Prüfungsämter angegliedert wurden,²¹ die ihrerseits anschließend auch eine neue Geschäftsordnung erhielten.

2.2 Zur Ausgangslage: Lehramtsprüfungsakten im Staatsarchiv Münster

Die 1990 erschienene, neubearbeitete dritte Auflage der Kurzübersicht *Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster* subsumiert unter der Bestandsbezeichnung "Staatliche Prüfungsämter" (B 129) sowohl die Akten des Prüfungsamts Münster als auch diejenigen der Prüfungsbehörden in Bochum und Dortmund.²² Aufgrund dieser Zusammenziehung werden drei verschiedene Provenienzen – die Prüfungsämter sind als eigenständige Verwaltungseinheiten jeweils unterschiedlichen Universitäten zugeordnet – unzulässigerweise miteinander vermengt. Auch die Angaben zu Laufzeit, Umfang und Inhalt des so gebildeten und für die Benutzung gesperrten Gemeinschaftsbestands entsprechen nicht den Ansprüchen einer differenzierten Überlieferungsbildung: 12460 Akten (1935 Kartons) 1928-1973, 2420 Prüfungsarbeiten, Karteien und Abgabelisten. An diesem Provisorium der Bestandsbildung und -ordnung hat sich auch zwischenzeitlich nur wenig geändert.²³

Um für das vorliegende Projekt die Ausgangslage präziser als bisher zu bestimmen, wurde erstmals sowohl im Staatsarchiv als auch im Staatlichen Prüfungsamt eine Bestandsaufnahme des tatsächlich Vorhandenen durchgeführt, die zu folgenden Ergebnissen geführt hat (vgl. die Tabelle im Anhang):²⁴

- Für den Zeitraum 1871-1944 sind in einer vom Prüfungsamt angelegten Kandidatenkartei, die zusammen mit den Akten an das Staatsarchiv abgegeben wurde,²⁵ 5893 Prüfungsakten vermerkt.²⁶ Davon existieren

²⁰ GAB1.NW I 1983, S. 78.

²¹ Ebd. 1988, S. 2 sowie 1989, S. 226f.

²² Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster. Kurzübersicht. Hg. v. Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster. Erweiterte Neubearbeitung. 3. Auflage. Münster 1990, S. 241f.

²³ Auch der Jahresbericht des NW Staatsarchivs Münster für 1999 weist unter der Rubrik "unverzeichnete jüngere Zugänge" noch immer die Staatlichen Prüfungsämter Münster und Bochum mit "13983 Akten" aus, für die eine Laufzeit von 1896-1976 angegeben wird. Darüber hinaus werden für die Prüfungsämter Bochum, Dortmund und Münster 2754 Examensarbeiten mit einer Laufzeit von 1930-1988 aufgeführt.

²⁴ Die erhobenen Zahlen geben Stand vom 31.12.2000 wider. Ich danke Herrn Regierungsamtsrat Jansen für seine bereitwillige Hilfe beim aufwendigen Auszählen der Durchschläge der jährlich für das Statistische Landesamt angefertigten Meldebögen über die jeweils abgelegten Examina.

²⁵ Die Akten gelangten in zwei Ablieferungen (1942 und 1965) in das Staatsarchiv. Vgl. STAMS, Dienstregele Nr. 743.

gegenwärtig noch 515; zum einen 13 zufällig überlieferte Akten aus der Zeit vor 1900, zum anderen die der Stichjahre 1906, 1916, 1926 und 1936. Alle anderen Akten wurden (von zufälligen Ausnahmen abgesehen) kassiert.²⁷

- Für die Zeit von 1945 bis 1999 existieren noch (vor allem wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist von 45 Jahren) insgesamt 48.866 Prüfungsakten, die an drei verschiedenen Orten gelagert werden: im Magazin des Staatsarchivs Münster, im Außenmagazin des Staatsarchivs in Nottuln sowie in der Altregistratur des Staatlichen Prüfungsamts am Bispinghof.²⁸ Außerdem hat das Staatsarchiv noch ca. 2800 Prüfungsarbeiten aufgrund ihres landesgeschichtlichen Bezugs (jedoch ohne die zugehörige Akte) übernommen. Im letzten Jahr schließlich wurden vom Prüfungsamt drei umfangreiche Kandidatenkarteien, die der Behörde als Registraturhilfsmittel gedient hatten, an das Staatsarchiv abgegeben.²⁹

Die Prüfungsakten stammen allem Anschein nach aus zwei unterschiedlichen Provenienzstellen, und zwar sowohl aus dem (1983 aufgelösten) 'Wissenschaftlichen Prüfungsamt' als auch aus dem (1976 gegründeten) 'Staatlichen Prüfungsamt', das offenbar die (Alt-)Registratur der Vorgängerbehörde übernommen und mit den eigenen Akten vermischt hat.³⁰ Das bedeutet, daß sich unter den weder physisch noch durch genaue Signaturen bzw. Kennzeichnungen in den Abgabelisten voneinander getrennten Akten sowohl schulform- als auch stufenbezogene Erste Lehramtsprüfungen befinden – eine Vermutung, die sich bei der Ziehung von

²⁶ Die Kandidatenkartei reicht eigentlich bis in die 50er Jahre, doch wurden zur leichteren Separierung der 'älteren Schicht' nur die Akten der bis einschließlich 1944 abgelegten Lehramtsprüfungen bei der Zählung berücksichtigt.

²⁷ Der Zeitpunkt der Kassation ist nicht mehr genau festzustellen, da keine schriftlichen Aufzeichnungen darüber angefertigt wurden. Aus dem Studium der Dienstregistratur ergeben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, daß die Aktion in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre stattgefunden haben muß. Die kassierten Akten konnten nur noch mit Hilfe der Kandidatenkartei, in der man die aufzubewahrenden Jahrgänge mit der Ziffer 6 am Ende hochgestellt hatte, in ihrer Gesamtzahl und in ihrer ursprünglichen Verteilung auf die Jahrgänge nachgewiesen und rekonstruiert werden.

²⁸ Die Akten, die jeweils aus unterschiedlichen Ablieferungen stammen (1965, 1975, 1985, 1991-1995 jeweils jährlich, und 1997) verteilen sich wie folgt auf die drei Lagerungsorte: Magazin des Staatsarchivs (Bohlweg): Akten der Jahrgänge 1945-1958 komplett, danach nur noch die Jahrgänge 1966, 1976 und 1986; Außenmagazin des Staatsarchivs (Nottuln): Akten der Jahrgänge 1959-1965 sowie 1967-1975, Altregistratur des Prüfungsamts (Bispinghof): Akten der Jahrgänge 1977-1985 und 1987ff.

²⁹ Die erste Kartei (Karton 1-5) enthält in alphabetischer Ordnung Erfassungskarten von Lehramtskandidaten aus den Jahren 1930-1959, ausschließlich Gymnasiallehrerprüfungen (Provenienz: 'Wissenschaftliches Prüfungsamt'); die zweite Kartei (Karton 6-17) hat eine Laufzeit von Anfang der 60er bis zum Anfang der 80er Jahre und umfaßt die schulformbezogenen Abschlüsse Gymnasial- und Realschullehrerprüfung (Provenienz: 'Wissenschaftliches Prüfungsamt'); die dritte Kartei beginnt in den 70er Jahren und endet Mitte der 90er Jahre, wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Registratur im Prüfungsamt; sie verwaltet die Karteikarten der stufenbezogenen Lehramtsprüfungen (Provenienz: 'Staatliches Prüfungsamt').

³⁰ Offensichtlich sind auch noch PH-Akten über Volksschul- bzw. Grund- und Hauptschullehrerprüfungen vorhanden (zumindest werden diese im Staatsarchiv mit den Akten aus den beiden anderen Prüfungsämtern gemeinsam gelagert), die aber durch die mitgelieferten Karteien nicht zugeordnet werden und auch bei den vorgestellten Zahlen keine Berücksichtigung finden konnten. Es ist aber dringend nötig, diese PH-Akten aus dem Bestand herauszufiltern und mit ihnen einen eignen Bestand 'Prüfungsämter der PH' zu bilden!

Stichproben aus dem Bestand auch bestätigt hat. Daher ist allenfalls eine vage zeitliche Abgrenzung im Bemühen um eine Zuordnung der Prüfungsakten zu den beiden Beständen möglich (vgl. die Tabelle im Anhang): 1945-1960: 2967 Akten, nur Gymnasiallehrer (Provenienz: 'Wissenschaftliches Prüfungsamt'); 1961-1975: 8531 Akten Gymnasiallehrerprüfungen sowie 6393 Akten Realschullehrerprüfungen (gemeinsame Provenienz: 'Wissenschaftliches Prüfungsamt'); 1976-1983³¹: 7463 Akten, die sowohl *noch* Gymnasiallehrerprüfungen als auch *schon* Lehramtsprüfungen für die Sekundarstufe II umfassen, sowie 4260 Akten, die sowohl *noch* Realschullehrerprüfungen, als auch *schon* Prüfungen für das Lehramt der Sekundarstufe I beinhalten können (Provenienz: 'Wissenschaftliches Prüfungsamt' und 'Staatliches Prüfungsamt'); 1978ff.: 7296 Prüfungsakten für das Lehramt der Primarstufe (Provenienz: 'Staatliches Prüfungsamt'); 1984-1999: 8931 Prüfungsakten für das Lehramt der Sekundarstufe II sowie 3025 Akten der Sekundarstufe I.

Angesichts der bestehenden Vermischung verschiedener Provenienzen ist es geboten, im Sinne einer nachträglichen Bereinigung *zwei* unterschiedliche Bestände zu bilden. Der erste mit der Bezeichnung 'Wissenschaftliches Prüfungsamt Münster' ist ein abgeschlossener Bestand (Laufzeit: 1871-1983), der die Prüfungsakten für das Lehramt an Höheren Schulen sowie seit 1961 (mit dem Übergang der Realschullehrerausbildung an die Universität) auch die Prüfungen für das Lehramt an Realschulen enthält. Dieser Gesamtbestand ist der besseren Übersicht halber (nochmals) zu unterteilen bzw. in einem später zu erstellenden Findbuch getrennt auszuweisen: a) als (bereits bewerteter und durchkassierter) Altbestand aus der Zeit vor 1945 und b) als (noch vollständig erhaltener, wenn auch an unterschiedlichen Orten lagernder) Neubestand aus der Zeit nach 1945, der (jeweils nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen) nach dem hier zu entwickelnden Modell bewertet werden kann. Der zweite Bestand mit dem Titel 'Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen' ist ein gegenwärtig noch zuwachsender; er umfaßt ab 1976 die seit der Einführung des Stufenlehrers entstandenen Prüfungsakten für das Lehramt der Sekundarstufen I und II sowie der Primarstufe; bei der Bewertung sollte im Sinne einer gleichmäßigen Überlieferung nach demselben Modell wie im Falle des ersten, abgeschlossenen Bestands vorgegangen werden.

3. Entwurf eines Bewertungsmodells

3.1 Kritische Betrachtung der gegenwärtigen Praxis

Die am Altbestand der Prüfungsakten bereits vollzogene Bewertungsmaßnahme, die mit der Endziffer "6" jeden zehnten Jahrgang vollständig

³¹ Angegeben ist der maximal mögliche Zeitraum für Überschneidungen. In der Realität wird es noch 1976-1978 kaum stufenbezogene Abschlüsse gegeben haben; nach 1980 hingegen, mit dem Auslaufen des schulformbezogenen Abschlusses, dürfte ihre Zahl immer stärker gestiegen sein.

archiviert, hingegen alle anderen Akten – mit Ausnahme weniger landesgeschichtlicher Arbeiten – vernichtet, soll nach den bisherigen Plänen auch auf die jüngere Überlieferung ab 1945 weiter Anwendung finden.³² Bei dieser (mechanischen) Sampling-Methode geht man offenbar von einer relativen Gleichförmigkeit der Akten über lange Zeiträume hinweg aus; man unterstellt mithin eine hohe Redundanz in *vertikaler* Hinsicht. Daß diese Annahme ein Irrtum ist, beweist schon der Blick auf die einzelnen Prüfungsordnungen, die sich vor allem im Zuge der Bildungsexpansion in den 60er und 70er Jahren in rascher Folge grundlegend verändern.³³ Für eine große vertikale Varietät der Akten spricht zudem auch die rasante Entwicklung in den Inhalten und Methoden der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen.

Trotz seiner offensichtlichen Mängel steht das Münstersche Bewertungsverfahren in der archivischen Praxis keineswegs singulär da, sondern reiht sich ein in den Kontext einer gegenwärtigen Bewertungstendenz, wie sie vor allem in Baden-Württemberg unter den Aspekten von Verfahrensrationalisierung und Wirtschaftlichkeit vorangetrieben wird.³⁴ So geht das in Baden-Württemberg entwickelte "Bewertungsmodell der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg für die im Rahmen der 1. und 2. Dienstprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen und beruflichen Schulen entstehenden Unterlagen"³⁵ ebenfalls, wie das Münstersche Modell, von der Annahme vertikaler Redundanzen aus, nimmt darüber hinaus aber auch noch innerhalb der (allerdings für verschiedene Staatsarchive jeweils mit versetzten Endziffern³⁶ archivierten) Zehn-Jahres-Samples eine zusätzliche Auswahl in *horizontaler* Perspektive vor: nur die Akten derjenigen Kandidaten, deren Familiennamen mit den Buchstaben D, O und T beginnen³⁷, werden überhaupt übernommen. Die Absicht dieser, auf der Annahme vertikaler *und* horizontaler Gleichförmigkeit basierenden Auswahl zielt auf die Bewahrung eines vermeintlich '*repräsentativen*' Ausschnitts der Grundgesamtheit, in dem alle vorkommenden Fälle musterhaft dokumentiert, gleichzeitig aber die durch die

³² Dafür spricht die Tatsache, daß bereits Maßnahmen eingeleitet wurden, alle bisher im Staatsarchiv befindlichen Akten, die nicht zu den 6er-Jahrgängen gehören, in das Außenmagazin nach Nottuln zu verlagern. Hinzu kommt, daß vom Prüfungsamt keine Akten aus anderen Jahrgängen mehr an das Staatsarchiv abgegeben werden.

³³ Vgl. oben Kap. 2.1.

³⁴ Vgl. die Beiträge in: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Hg. v. Robert Kretzschmar. Stuttgart 1997.

³⁵ Ich danke Herrn Dr. Jürgen Treffeisen von der Landesarchivdirektion in Stuttgart, daß er mir das baden-württembergische Bewertungsmodell für Lehrerprüfungsakten zur Verfügung gestellt hat.

³⁶ Das Staatsarchiv Ludwigsburg archiviert Prüfungsakten aus Jahrgängen mit der Endziffer "0", das Generalallandesarchiv Karlsruhe mit der Endziffer "2", das Staatsarchiv Freiburg mit der Endziffer "5" und das Staatsarchiv Sigmaringen mit der Endziffer "8".

³⁷ Diese Buchstabenauswahl wird in Baden-Württemberg auf einen sehr großen Teil von personenbezogenen Einzelfallakten (Personalakten, Akten der Gesundheitsämter usw.) angewendet. Zur Erklärung für die Auswahl gerade der Buchstaben D, O, T vgl. Robert Kretzschmar: Aussonderung und Bewertung von sogenannten Massenakten. Erfahrungen der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen, S. 103-118, hier S. 113.

Gleichförmigkeit des Verfahrens entstehenden Redundanzen beseitigt sind. Dieses Ziel kann bei genauerer Betrachtung jedoch weder durch das baden-württembergische noch durch das münstersche Bewertungsverfahren wirklich erreicht werden. Beide Vorgehensweisen tilgen nämlich in erster Linie die Varianzen des Prüfungsverfahrens: Die Vielfalt der Fächer, die Verschiedenheit der Prüfer und das breite Spektrum von Themen und Methoden werden nicht überliefert. Dafür bleiben in der Überlieferung immer noch große Redundanzen erhalten durch die Archivierung gleichartiger Akten, die alle aus einem Entstehungsjahr stammen. Der Hauptgrund für die Untauglichkeit dieser zufälligen mechanischen Sampling-Methode liegt darin, daß sie die Spezifik des Prüfungsverfahrens und mehr noch: die Vielfalt und Verschiedenartigkeit von Verwaltungsverfahren generell weitgehend ignoriert. Anders nämlich als im Falle von hochformalisierten Verfahren, in denen die Verwaltung ihre Umwelt rigide vorstrukturiert auf ein festes Gerüst von Daten, die nach weitgehend einheitlichen Regeln weiterverarbeitet werden, wodurch im Endergebnis hohe Redundanzen und *typische* Fälle entstehen,³⁸ besitzt das Verfahren der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt nur einen relativ schwachen Grad an Formalisierung. Anders gesagt: Es besteht im Prüfungsverfahren ein hohes Maß an Offenheit für eine Vielzahl von Fällen (verschiedene Fächer und Prüfer, unterschiedliche Themen und Methoden usw.), die je individuell bearbeitet werden.³⁹ Diese grundlegende Feststellung läßt sich mit Hilfe einer Verfahrensanalyse belegen, die im folgenden vorgestellt wird.

3.2 Verfahrensanalyse

Gemäß der 'Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen'⁴⁰ (LPO) soll durch das Prüfungsverfahren "festgestellt werden, ob das Studium erfolgreich verlaufen ist und die erziehungswissenschaftlichen, die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind, die in dem betreffenden Lehramt für die Ausübung des Lehrerberufs erforderlich sind." (§ 3 Abs. 2 LPO) Das zu diesem Zweck etablierte Verfahren wird in seinem äußeren *Ablauf* durch folgende Programmskizze bestimmt:

Der Lehramtskandidat stellt beim zuständigen Staatlichen Prüfungsamt (§ 10 Abs. 1 LPO) einen Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (§ 14

³⁸ Als Beispiele können hier die KFZ-Anmeldung oder die Befreiung von der Rundfunk-Gebühr das hochformalisierte und weitgehend automatisierte Verwaltungsverfahren veranschaulichen.

³⁹ Prüfungen besitzen deshalb auch in rechtlicher Hinsicht eine gewisse Sonderstellung unter den Verwaltungsverfahren – vgl. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Erläutert v. Ferdinand O. Kopp. 3., wesentlich überarbeitete Auflage. München 1983, S. 69-73 (§ 2, 54-57) u. 586-590 (§ 40, 24f.); Norbert Niehues: Schul- und Prüfungsrecht. Bd. 2: Prüfungsrecht. 3., neubearbeitete Auflage. München 1994 (= NJW-Schriftenreihe 27/2), S. 219-226.

⁴⁰ Den folgenden Ausführungen liegt die zur Zeit geltende 'Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO)' in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NW. S. 524), zugrunde.

LPO). Das Prüfungsamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung (§ 15 LPO). Es beauftragt einen vom Kandidaten vorgeschlagenen Hochschullehrer mit der Themenstellung für die schriftliche Hausarbeit (§ 17 Abs. 2 LPO). Der Hochschullehrer erstellt ein Gutachten und gibt eine Note (§ 17 Abs. 6 LPO), die von einem vom Prüfungsamt benannten Zweitgutachter entweder bestätigt oder (gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Drittgutachters) revidiert wird (§ 17 Abs. 7 LPO). Der Prüfling schreibt mehrere schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (§ 18 LPO), für die jeweils eine die Note begründende Beurteilung von einem Erstgutachter abgefaßt und von einem Zweitgutachter wiederum bestätigt oder korrigiert wird. Der Kandidat absolviert daraufhin mehrere mündliche Prüfungen (§ 20 LPO), die vor einem vom Prüfungsamt berufenen Ausschuß stattfinden und über die jeweils schriftliche Protokolle mit Angabe einer Endnote angefertigt werden. Das Prüfungsamt ermittelt aus den Beurteilungen der schriftlichen Hausarbeit, der Klausuren und der mündlichen Prüfungen Einzelnoten für die in den jeweiligen Fächern erbrachten Prüfungsleistungen (§ 25 LPO) sowie eine Gesamtnote für die Erste Staatsprüfung (§ 26 LPO). Über die bestandene Erste Staatsprüfung wird ein Zeugnis, über die nicht bestandene Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt (§ 29 Abs. 1 LPO). Darüber hinaus kann eine Erweiterungsprüfung (§ 28 LPO) in einem zusätzlichen Fach angeschlossen sowie bei Nichtbestehen die Prüfung wiederholt werden (§ 27 LPO).

Das gesamte Verfahren findet seinen schriftlichen Niederschlag in der *Prüfungsakte*, die für jeden Lehramtskandidaten angelegt wird und im wesentlichen folgende Bestandteile enthält: 1. vor Beginn des Verfahrens entstandene Unterlagen: einen (mehrseitigen) Anmeldebogen⁴¹ mit persönlichen Daten, einen Lebenslauf (meistens fortlaufend, z. T. auch tabellarisch), dazu den sogenannten 'akademischen' Lebenslauf (Übersicht über besuchte Hochschulen und Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen), Leistungsnachweise und eine Kopie des Abiturzeugnisses; 2. während des Verfahrens entstehende Unterlagen: die schriftliche Hausarbeit mit Gutachten, mehrere Klausuren mit Gutachten, Protokolle der mündlichen Prüfungen, Kopie des Zeugnisses über die bestandene Staatsprüfung bzw. der Bescheinigung über das Nichtbestehen; 3. (gegebenenfalls) Sonstiges: Korrespondenz zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsamt (betrifft zumeist Terminverschiebungen wegen Krankheit, Einreichung ärztlicher Atteste, Bitte um Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Hausarbeit usw.) bzw. zwischen dem Prüfungsamt und einzelnen Prüfern (meistens im Zusammenhang mit Terminen und mit der Erstellung der verschiedenen Gutachten).

Das gesamte Prüfungsverfahren enthält Bestimmungen und Begriffe, die in unterschiedlich hohem Grade formalisiert sind und nach denen sich die

⁴¹ Ein vorgerasterter Anmeldebogen zur Datenerfassung wird seit Beginn der 70er Jahre im Prüfungsamt verwendet, ohne daß die Einführung dieses Formulars in den Prüfungsordnungen selbst Erwähnung findet. In der Zeit davor haben die Kandidaten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung selbst formuliert.

Bestandteile der Prüfungsakte ebenfalls untergliedern lassen: Hochformalisiert sind die im Zulassungsantrag erhobenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum usw.). Alles, was vom Prüfling hier anzugeben ist, wird im Vorhinein genau bezeichnet und es besteht aufgrund der Rasterung des Formulars auch keine Interpretationsmöglichkeit. So kann – um auf eine vermeintlich triviale, für die Bewertungsfrage gleichwohl bedeutsame Tatsache hinzuweisen – die Frage nach dem Wohnort beispielsweise nicht anders als mit einer Ortsbezeichnung beantwortet werden, die Frage nach dem Geburtsdatum nicht anders als mit einer (fest definierten) Zahlenkombination. Einzige Ausnahme bildet der Inhalt des Lebenslaufs, der in der Regel eine gewisse individuelle Prägung aufweist, wengleich auch hier bestimmte Elemente (z.B. Bildungsgang) immer wiederkehren und so zur Ausbildung von festen Konventionen der Lebensdarstellung führen. Ungleich detaillierter freilich als durch solche Konventionen ist im Verfahren festgelegt, welche Unterlagen dem Antrag beizufügen sind: Das Abiturzeugnis kann nicht durch den Führerschein ersetzt werden, die Leistungsnachweise nicht durch einfache Teilnahme­scheine; und auch die Zeugnisse und Bescheinigungen selbst enthalten ihrerseits wiederum fest umrissene Angaben (Namen, Noten, Daten usw.). Alles in allem stellt sich somit gerade derjenige Teil des Prüfungsverfahrens, der sich mit den Zulassungsvoraussetzungen befaßt, als ein weitgehend formalisierter Verfahrensabschnitt dar, der die Vielfalt der Situationen von vornherein strikt auf bestimmte Typen beschränkt und auf diese Weise in der Gesamtheit auch hohe Redundanzen produziert.

Anders verhält es sich mit den schwach oder überhaupt nicht formalisierten Komponenten des Prüfungsverfahrens: Die Varianzen beginnen hier schon mit der Bildung von *Prüfungsausschüssen*, die für jede einzelne Prüfung personell unterschiedlich zusammengesetzt sind (§ 11 LPO). Vielfalt besteht dann – trotz vorgegebener, aber weit gefaßter Rahmenbestimmungen – auch bei der Auswahl der *Themen* sowohl für die schriftliche Hausarbeit und die Klausuren, als auch für die mündliche Prüfung. Fast unbegrenzt ist schließlich die Gestaltungsfreiheit bei der inhaltlichen Ausfüllung dieser Themen, der jeweiligen Akzentsetzung, der zur Anwendung gelangenden Methoden und Interpretationen.⁴² Die Prüfungsordnung selbst macht in diesen Punkten kaum Vorgaben. Trotzdem gibt es auch hier gewisse Regelmäßigkeiten, bestimmte Muster der Selektivität. Für diese Muster verantwortlich ist vor allem der jeweilige Prüfer als der aktiv Gestaltende des Verfahrens. Durch den Prüfer und seine Arbeitsschwerpunkte ist die Zahl der Themen, die der Prüfling wählen kann, von Anfang an mehr oder weniger stark eingeschränkt;⁴³ der Prüfer ist es

⁴² So wird z. B. ein Vertreter der 'politischen Geschichte' eine Prüfung anders akzentuieren als ein Anhänger der 'Sozial- und Wirtschaftsgeschichte'.

⁴³ Viele Prüfer wirken schon vor der Anmeldung zur Prüfung darauf hin, daß der Kandidat mit seinen Vorschlägen innerhalb eines vorgegebenen thematischen Rahmens bleibt.

auch, der im Rahmen der schriftlichen und vor allem der mündlichen Prüfung die Fragen zu den Themen vorstrukturiert und dabei methodisch nuanciert. Diese Feststellung bedeutet im Umkehrschluß natürlich, daß ein und derselbe Prüfer, bedingt durch seine jeweils individuellen fachlichen Präferenzen jede Prüfung – freilich auf einer abstrakten Ebene des Vergleichs – *ähnlich* gestaltet, und zwar weitgehend unabhängig von der Persönlichkeit des jeweiligen Prüflings. Diese Ähnlichkeit verschiedener Prüfungen wird noch größer, je enger der zeitliche Abstand zwischen ihnen ist. So wird vermutlich ein und derselbe Prüfer, der an einem Tag mehrere Prüfungen (womöglich zu gleichen Themenschwerpunkten) abhält, seine Fragen 'ähnlicher' formulieren, als er dies bei thematisch vergleichbaren Prüfungen im Abstand von mehreren Jahren tun würde.

Individuelle, zeitbedingte Gewohnheiten und Standards betreffen nicht zuletzt die Form der Benotung, deren Kriterien auf der Ebene der Prüfungsordnung ebenso wie die Ausgestaltung der einzelnen Themen nur grob festgelegt sind. Auf diese Weise, d.h. durch die Interpretationsbedürftigkeit unbestimmter Wert- bzw. Notenbegriffe (eine "gute" Leistung z.B. ist in der Prüfungsordnung ziemlich dehnbar definiert als eine solche, die "*erheblich* über den *durchschnittlichen* Anforderungen" liegt), ergeben sich im Kern des Verfahrens z.T. beträchtliche Subsumtionsprobleme. Um sie zu lösen, steht den einzelnen Prüfern ein recht großer Beurteilungs- und Ermessensspielraum zur Verfügung; der Prüfer, der, wie bereits erläutert, die Themen, die methodische Ausrichtung der Fragen usw. selbst bestimmt, kann also ebenso individuell, d.h. in je spezifischer Art und Weise, über die Maßstäbe der Benotung entscheiden. Greifbar werden solche Unterschiede unter anderem in der Beobachtung, daß manche Prüfer bei den Studenten in dem Ruf stehen, 'streng' oder 'hart' zu benoten, während andere als 'mildere' oder weniger anspruchsvolle Prüfer gelten. Die Benotungsweise, die zwar nach individuellen, bei ein und demselben Prüfer jedoch meist nach immer ähnlichen Kriterien erfolgt, trägt also nicht unerheblich dazu bei, daß es auch in den Bereichen, in denen die LPO selbst auf Formalisierungen verzichtet, auf der Ebene der *informellen* Struktur zu einer gewissen *partiellen* Gleichförmigkeit kommt. Das bedeutet, daß es in der vom Programm zunächst offen gehaltenen Informationsverarbeitung trotzdem eine gewisse Regelmäßigkeit und folglich auch Redundanzen gibt. Aus dieser Feststellung heraus läßt sich das im folgenden vorgestellte Bewertungsmodell entwickeln.

3.3 Das Bewertungsmodell

Das Grundprinzip des neu entwickelten Bewertungsmodells basiert (mit dem Ziel einer Abkehr von den derzeit auf die Übernahme ganzer Jahrgänge bzw. ausgewählter Buchstaben konzentrierten Auswahlverfahren) auf einer

Orientierung am einzelnen Prüfer. Aufgrund der *pro Prüfer* entstehenden *partiellen* Redundanzen – jeder Prüfer vertritt *ein bestimmtes* Fach, prüft zudem *ausgewählte* Themen und Schwerpunkte *immer ähnlich* ab, hat *ein bestimmtes* System der individuellen Benotung, das er auf jeden Kandidaten *in etwa gleich* anwenden wird – ist es sinnvoll, Akten eines *jeden Prüfers* ins Archiv zu übernehmen. Bewahrt man auch nur eine Akte eines jeden Prüfers auf, so kann man schon von dieser einen Akte aus mit mehr als zufälliger Wahrscheinlichkeit auf die Beschaffenheit der anderen Akten desselben Prüfers zurückschließen. Anders gesagt: Ergebnisse, die später von einem Historiker oder einem anderen Forscher aus der Analyse der *einen* Akte des Prüfers gewonnen werden, lassen sich (wenn auch nur mit einem relativen Grad an Sicherheit) verallgemeinern. Allerdings erweist sich ein solcher Rückschluß von einer auf die anderen Akten unter zwei Bedingungen als problematisch: a) wenn es sich um Prüfungen für unterschiedliche Schulformen bzw. -stufen handelt, d. h. wenn andere Bestimmungen der LPO zur Anwendung gelangen. Daraus folgt konsequenterweise, daß *jeweils eine* (zufällig ausgewählte) Akte *eines* bestimmten Prüfers für *jede* Schulform bzw. -stufe archiviert werden muß; b) wenn der zeitliche Abstand zwischen zwei übernommenen Akten zu groß wird, so daß sich zwischenzeitlich auf der Ebene des einzelnen Prüfers individuelle oder fachlich bedingte Verschiebungen (z.B. Schwerpunktverlagerungen oder methodische Weiterentwicklungen) vollzogen haben könnten. Um die gerade daraus sich ergebende Gefahr einer Verzerrung der Überlieferung so gut es geht zu kontrollieren, müssen die zeitlichen Schnitte zwischen den zu übernehmenden Akten möglichst dicht ausfallen. Mit Rücksicht auf die im Staatsarchiv Münster für Bestände vom Rang der Prüfungsämter zur Verfügung stehenden Magazinkapazitäten⁴⁴ erscheint es vertretbar, für die Archivierung nur *jedes 3. Jahr* zu veranschlagen, dabei aber zur Optimierung des Verfahrens das 3. Jahr jeweils *pro Prüfer* zu rechnen, immer beginnend mit der Ernennung des jeweiligen Hochschullehrers zum Mitglied der Prüfungskommission.⁴⁵ Dieses System der Übernahme führt ähnlich wie beim

⁴⁴ Die Übernahmequote aus dem 'Wissenschaftlichen' bzw. 'Staatlichen Prüfungsamt Münster' würde bei Anwendung des hier vorgestellten Bewertungsmodells (für den Zeitraum 1945-2000) im Mittelwert etwa 123 Akten pro Jahr betragen. Rechnet man für einen Archivkarton ein Fassungsvermögen von mindestens 10 Akten (diese Zahl dürfte angesichts der im Klausurenteil stark ausgedünnten Prüfungsakten, in denen außerdem die Hausarbeiten meistens fehlen, eher zu hoch als zu niedrig veranschlagt sein!), so fielen jährlich ca. 12 Kartons zur Archivierung an. Für den gesamten Zeitraum von 1945 bis 2000 ergäbe sich damit eine Menge von ca. 6765 Akten bzw. 677 Archivkartons. Gemessen an der gesamten Magazinkapazität des Staatsarchivs Münster, die in der Bestandszählung von 1999 mit 335.612 Archivkartons bzw. 30.171 Regalmetern angegeben ist, fielen der mit Münsterschen Prüfungsakten belegte Magazinraum nicht erheblich ins Gewicht. Er läge bei ca. 61 Regalmetern, was ungefähr 0,2% der gesamten Magazinfläche ausmacht. - Ich danke Herrn Udo Raben dafür, daß er mir die Ergebnisse der "Bestandszählung NW Staatsarchiv Münster 1999" zugänglich gemacht und mich darüber hinaus bei meinen Recherchen zu den Prüfungsakten in großem Maße unterstützt hat!

⁴⁵ Sollten, wie es hier vorgeschlagen wird, alle Registraturhilfsmittel (Karteien) des Prüfungsamtes in einer gemeinsamen Datenbank zusammengefaßt sein, dürfte es kein größeres Problem mehr darstellen, für die Ermittlung der zu übernehmenden Akten eine kombinierte Abfrageroutine zur programmieren, die auch in Zukunft fortlaufend automatisch die archivwürdigen Akten aus der Gesamtheit aussortiert.

Baden-Württemberger Modell zu einer zeitlich 'versetzten' Archivierung von Prüfungsakten, durch die im Regelfall (pro Fach) jedes Jahr mindestens einmal vertreten ist. Die dabei produzierte Archivierungsquote hält sich in einem relativ konstanten Rahmen (knapp 15% im Mittelwert), wie die Probe anhand von zufällig ausgewählten Jahren zeigt:

Jahr	Anzahl der Prüfer*	Gesamtzahl Prüfungsakten	der Übernahme
1949	46	94	14,1% (15)
1958	98	246	13,4% (33)
1965	139	694	13,2% (92)
1976	372	1562	15,0% (148)
1986	659	1268	17,1% (219)
1998	696	1402	16,5% (232)

*jeweils ermittelt aus den *Vorlesungsverzeichnissen* der Westfälischen Wilhelms-Universität

Die Auswahl durch das hier vorgestellte Bewertungsmodell – die empirische Sozialforschung spricht von einer 'disproportional geschichteten' Stichprobe⁴⁶ – kann und will keine Repräsentativität im statistischen Sinne⁴⁷

⁴⁶ Bei einer disproportional geschichteten Stichprobe wird die Grundgesamtheit (hier: alle Prüfungsakten) zunächst in verschieden große Schichten (hier: Akten eines jeden Prüfers) aufgeteilt und anschließend aus jeder der unterschiedlich großen Schichten jeweils (nach dem Zufallsprinzip) die *gleiche* Zahl an Elementen (hier: eine Akte eines jeden Prüfers) gezogen – vgl. Rainer Schnell, Paul B. Hill und Elke Esser: *Methoden der empirischen Sozialforschung*. 6., völlig überarbeitete u. erweiterte Auflage. München 1999, S. 261f., sowie bezogen auf die Archivtauglichkeit der verschiedenen Auswahlverfahren Arnd Kluge: *Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten*. In: *Der Archivar* 46 (1993), Sp. 541-556, hier Sp. 549.

⁴⁷ In der Statistik besagt der Begriff der 'Repräsentativität' nichts anderes, als daß jedes Element der Grundgesamtheit die *gleiche* Wahrscheinlichkeit besitzt, in die Stichprobe aufgenommen zu werden. Von den Archivaren wird allerdings mit der Stichprobenbildung meist etwas ganz anderes intendiert, nämlich eine Art 'Abbildtreue': Die Stichprobe soll in verdichteter Weise die in der Grundgesamtheit enthaltenen Informationen widerspiegeln (vgl. Schnell, Hill u. Esser, *Methoden der empirischen Sozialforschung*, S. 284f.). Nur bei Akten aus hochformalisierten Verfahren (z.B. bei Sozialhilfeakten, wie sie Matthias Buchholz bearbeitet hat – vgl. Matthias Buchholz: *Mehr als nur Sampling – Ein Arbeitsbericht zur Bewertung von Sozialhilfeakten*. In: *Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut, Datenmanagement-Systeme*. Hg. v. Rickmer Kießling. Münster 2000, S.86-98, hier bes. S.93-95) wird dieses Ziel tatsächlich (wegen der hohen und gleichmäßig verteilten Redundanzen) mit einer im statistischen Sinne repräsentativen, d. h. zufälligen Stichprobe zu erreichen sein; in schwach formalisierten Verfahren hingegen muß der Archivar selbst das 'Muster' erkennen, nach dem sich im Bestand die geringen Redundanzen strukturieren; er muß mithin, um

anstreben. Dennoch ist sie im vorliegenden Fall die sinnvollste aller Möglichkeiten, vor allem da sich neben den einzelnen Akten auch noch die an früherer Stelle bereits vorgestellten und in jedem Fall vollständig zu archivierenden drei Karteien der Lehramtskandidaten erhalten haben, die im Rahmen des Bewertungsmodells als Ergänzungsdokumentation des ursprünglichen Gesamtbestands dienen sollen. Auf den Karteikarten finden sich in aggregierter Form alle Angaben aus den hochformalisierten Verfahrensteilen wieder: die persönlichen Daten des Kandidaten (auf den älteren Karteikarten sogar Konfession und Vaterberuf), Art und Termin der Prüfung (schulform- bzw. stufenbezogene Angabe), der Name des Prüfers, alle Prüfungsfächer, Thema und Note der Hausarbeit (mit Abgabedatum), Noten der Klausuren und mündlichen Prüfungen, Endnoten für die jeweiligen Fächer, Gesamtnote der Prüfung, Vermerke über Unterbrechungen, Versäumnisse oder Rücktritte und gegebenenfalls Note der Wiederholungs- oder Erweiterungsprüfung. Damit erweisen sich die Karteien (einschließlich der seit 1994 vom Prüfungsamt elektronisch geführten Kandidatenverwaltung), die zur besseren Übersicht und Recherche in eine gemeinsame Datenbank überführt werden müßten, in zweierlei Hinsicht als wertvolle Zusatzquelle: Zum einen lassen sich mit ihrer Hilfe Ergebnisse aus der Analyse der in Auswahl zu archivierenden Prüfungsakten auch bei einer disproportional geschichteten Stichprobe noch angemessen *gewichten*; zum anderen ermöglichen sie gerade für die im hochformalisierten Teil des Prüfungsverfahrens erhobenen Daten zusätzlich eine quantitative Auswertung, wie sie maßgeblich in den *Empfehlungen für die Archivierung statistischen und anderen behördlichen Quellenmaterials unter sozialwissenschaftlichen Aspekten* (sogenanntes Döll-Gutachten)⁴⁸ gefordert wird.

Ein Aspekt allerdings verdient nochmals besonders betont zu werden: Bei den Ähnlichkeiten, die zwischen Akten ein und desselben Prüfers bestehen und die sich aus dessen individuellem 'Prüfungsstil' herleiten, handelt es sich immer nur um sozusagen *partielle* Redundanzen; die Regelmäßigkeiten des individuellen Prüfungsstils besitzen nicht die gleiche Rigidität und Selektivität wie die vollständige Programmierung hochformalisierter Verfahren: bestimmte Themen und Methoden werden von einem bestimmten Prüfer lediglich *bevorzugt*, bestimmte Kriterien in der Bewertung nur *generell* stärker gewichtet als andere, ohne daß diese Konventionen den Charakter von 'Gesetzmäßigkeiten' annehmen. Genau wegen dieser, trotz der partiell entstehenden Redundanzen doch zugleich vorhandenen Individualität und Andersartigkeit eines jedes Falles, stellt sich bei den Prüfungsakten – wie

Informationen zu verdichten, eine mehr oder weniger bewußte Auswahl treffen, die nie repräsentativ sein kann.

⁴⁸ Auszugsweise abgedruckt in: Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Hg. v. Wolfgang Bick, Reinhard Mann u. Paul J. Müller. Stuttgart 1984 (= Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 17), S.301-328.

auch bei anderen Akten schwach formalisierter Verfahren – stets das Problem der 'besonderen', d. h. 'individuellen' Einzelfälle.

3.4. Das Problem der 'besonderen' Einzelfälle

Die Relevanz und damit die Archivwürdigkeit von besonderen Einzelfällen läßt sich nicht über *formale* Regeln ermitteln, wie sie bislang mit Blick auf die Gesamtheit des Bestandes unter Berücksichtigung informationstheoretischer Überlegungen zum Verhältnis von Redundanz und Varietät erarbeitet und dem Bewertungsmodell einer disproportional geschichteten Stichprobe zugrunde gelegt wurden. Die Wichtigkeit von besonderen Einzelfällen bemißt sich vielmehr nach *inhaltlichen* Kriterien, die abhängig vom jeweiligen Beobachterstandpunkt bzw. Erkenntnisinteresse variieren. Damit stellt sich für die Bewertung ein Perspektivismus-Problem, das objektiv letztlich unlösbar ist und einzig durch die Integration diskursiver Elemente in das Bewertungsverfahren, also gewissermaßen intersubjektiv überwunden werden kann. Nur ein (relativ offener) Meinungs-austausch der potentiellen Nutzer ist geeignet, um im Hinblick auf zu bewahrende Einzelfälle die Verallgemeinerbarkeit von Bewertungskriterien oder die Akzeptabilität von Partikularinteressen⁴⁹ zu prüfen.

Unter dem Aspekt der Verallgemeinerbarkeit lassen sich vor allem folgende Kriterien zur Auswahl von Einzelfällen diskutieren, die deshalb so oder ähnlich wiederholt auch bereits bei der Archivierung von Lehrprüfungsakten zur Anwendung gelangt sind:

- a) *Landesgeschichtliche bzw. -kundliche Arbeiten*:⁵⁰ Ein breiter Konsens ist offenbar in bezug auf eine zusätzliche Archivierung von landesgeschichtlichen Arbeiten zu erzielen. Nicht nur die Archivare selbst, sondern beispielsweise auch Repräsentanten von Politik und Öffentlichkeit sehen eine wichtige Aufgabe der Archive darin, landesgeschichtliche Forschung zu fördern.⁵¹ Allein die *Übernahme* entsprechender Staatsexamensarbeiten reicht freilich zu diesem Zweck nicht aus. Es muß zugleich auch die *Nutzung* solcher Arbeiten für die interessierte Forschung neu geregelt werden.⁵²

⁴⁹ Denkbar wäre z. B. eine Auslagerung von speziellen Akten (z. B. spezielle Fächer), deren Archivierung nur von einer kleinen Minderheit gewünscht wird, an Fachinstitute (wobei die Lagerungsbedingungen jeweils genau zu prüfen wären), wo sie unter den Bedingungen des Landesarchivgesetzes benutzt werden könnten.

⁵⁰ Dieses Kriterium wird beispielsweise in Baden-Württemberg sowie in allen Staatsarchiven in NRW angewendet.

⁵¹ So zum Beispiel die ehemalige Ministerin für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, Ilse Brusis, 1998 in ihrem Geleitwort für die 2. Auflage der Informationsschrift: Die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Münster, Detmold, Brühl. Hg. von den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport. 2., aktualisierte Auflage Düsseldorf 1998 (= Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe B: Archivführer und Kurzübersichten, Heft 7), S. 2.

⁵² Vgl. Kap. 4.4 zu den rechtlichen Grundlagen der Benutzung.

- b) *Sonderfälle*: Unter dieser Bezeichnung sind alle Fälle zu fassen, in denen es Probleme bzw. Abweichungen im Programmablauf gegeben hat und diese Probleme möglicherweise sogar mit ausschlaggebend waren für etwaige verwaltungsinterne Programmänderungen. Akten, die solche Fälle dokumentieren, ließen sich wahrscheinlich am besten durch die Behörde selbst benennen, wie dies z. B. bei Justizakten bereits versucht wird.⁵³ Ihre Archivierung wäre im Sinne eines 'Gedächtnisses' der Behörde zu verstehen, als ein Hilfsmittel der kontinuierlichen 'Selbstbeobachtung'. Ein weniger geeignetes Kriterium der Sonderfallarchivierung scheint dagegen die Note des Examens zu sein. Im baden-württembergischen Modell beispielsweise werden in diesem Sinne "Prüfungsakten und Zulassungs- bzw. Prüfungsarbeiten der Kandidaten, die alle Prüfungsteile (wissenschaftliche Arbeit und Endnote der beiden Hauptfächer, ohne Erweiterungsprüfung) mit der Note 1,0 abgelegt haben",⁵⁴ als archivierungswürdig eingeschätzt. Abgesehen von der Tatsache, daß solche Examina extrem selten abgelegt werden, so daß die Vermutung nahe liegt, ihre Archivierung sei vorrangig als Maßnahme gegen hohe Übernahmequoten gedacht, stellt sich hier vor allem die Frage, für *wen* letztlich die im Sinne einer 'positiven Wertauslese' betriebene Archivierung dieser Akten überhaupt von Interesse sein könnte. Zwar würde aus Sicht z.B. der Einzeldisziplinen die Archivierung herausragender Arbeiten für eine spätere wissenschaftliche Auswertung durchaus Sinn machen; die allgemeine Bildungsforschung hingegen, die ebenfalls Prüfungsakten als Quelle benutzt, bräuchte für ihre Forschungen sicherlich zusätzlich auch die Akten von besonders schlechten Prüfungen. Was als archivisch wertvoll gelten kann, ist also eine Frage der Perspektive; die sehr gute Note allein gibt kein sicheres Kriterium.
- c) *Prominente Persönlichkeiten*: Ein wirklich operationalisierbares Kriterium für 'Prominenz' wird generell schwer festzulegen sein, zumal wenn der zeitliche Abstand zwischen dem Ablegen der Prüfung und der Übernahme der Akte ins Archiv nicht allzu groß ist. Kandidaten, die später bekannte Wissenschaftler, Politiker, Künstler o. ä. geworden sind, haben diese Karriere wohl in den meisten Fällen erst Jahre nach dem Bestehen der Lehramtsprüfung gemacht; oftmals wird auch die Bedeutung einer Persönlichkeit erst aus größerer zeitlicher Distanz heraus offensichtlich. Wenn sich also ein Diskurs über die Kriterien von 'Prominenz' nur schwer führen läßt und objektive Möglichkeiten einer Standardisierung nicht existieren, wäre es immerhin wünschenswert, wenn der Archivar sich wenigstens im Rückgriff auf eine Form von 'kondensierter' Öffentlichkeit (z. B. durch Heranziehung von

⁵³ Vgl. z. B. Nicole Bickhoff: Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte in Baden Württemberg. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen, S. 311-323, hier S. 312f.

⁵⁴ Vgl. das "Bewertungsmodell der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg".

Medienberichten oder biographischen Nachschlagewerken) versichern würde, daß nicht nur er allein eine Person als bedeutend einstuft. Falls dennoch der Archivar allein – was häufig der Praxis entspricht – Prominente ohne ausweisbare Kriterien in einem Bestand ausmacht, so sollte er diese Auswahl namentlich als seine persönliche kennzeichnen. Dies ist allerdings kaum mehr als eine Notlösung. Alles in allem sind die Schwierigkeiten in der Einschätzung von Prominenz so gravierend, daß für das in dieser Arbeit entwickelte Bewertungsmodell diese Kategorie von besonderen Einzelfällen keine weitere Berücksichtigung findet.

4. Die Archivierungsstrategie

4.1 Der Umgang mit dem bereits bewerteten Altbestand der Prüfungsakten (aus der Zeit vor 1945)

Im Sinne einer Art 'Schadensbegrenzung' in dem nach Sechser-Jahrgängen bereits durchkassierten und somit weitgehend zerstörten Altbestand des 'Wissenschaftlichen Prüfungsamts' (aus der Zeit von 1900 bis 1944) sollten ergänzend folgende Schritte unternommen werden: Zunächst muß die alte, vom Prüfungsamt geführte Kartei (Laufzeit 1930-1959) mit sämtlichen auf den Karten enthaltenen Angaben in eine Datenbank eingegeben werden. Damit kann wenigstens ein Teil der ursprünglich im Prüfungsverfahren entstandenen und durch die Kassation der Akten vernichteten Informationen (das sind fast alle Daten, die im hochformalisierten Verfahrensabschnitt erhoben wurden) für die Zeit nach 1930 rekonstruiert werden. Zusätzlich sollte der im Staatsarchiv als 'Generalregistratur WPA' bezeichnete, künstlich gebildete Kleinbestand von vorwiegend Organisations- und Verwaltungsakten aus dem Prüfungsamt⁵⁵, die bei der Erschließung unbedingt zu berücksichtigen und in ein Findmittel mit aufzunehmen sind, noch einmal genau auf Material auch zu einzelnen Prüfungen in der ersten Jahrhunderthälfte (vor allem aus der Zeit vor dem Einsetzen der Karteikarten) untersucht werden. Wie eine erste Durchsicht ergeben hat, finden sich hier zumindest Kandidatenlisten, die Angaben zu den Prüfungen bis weit in das 19. Jahrhundert hinein beinhalten.⁵⁶ Außerdem sind diesem Bestand versehentlich eigenständige Prüfungsakten zugeordnet worden, bei denen es sich mit Sicherheit nicht um Generalakten handelt und die daher in den Altbestand auf der Ebene der Einzelfallakten eingegliedert werden müßten.⁵⁷

⁵⁵ STAMS, Generalregistratur WPA, Nr. 1-60. Die Akten betreffen u. a. die Zusammensetzung der Prüfungskommission (Nr. 27f.), speziell die Ernennung von Professoren, die Abrechnung von Prüfungsgebühren (Nr. 39) usw.

⁵⁶ Ebd., Nr. 39-60. Dabei handelt es sich um die vom Prüfungsamt geführten Kandidatenverzeichnisse aus dem Zeitraum 1817-1920 mit Namen, Fächern, Noten, und z. T. detaillierten Angaben zum Lebenslauf. Das Material ist auch geeignet, um Informationen aus den kassierten Akten im Rahmen einer elektronischen Datenerfassung wiederherzustellen.

⁵⁷ So findet sich beispielsweise für den Zeitraum 1915-1923 unter der Titelbildung "Prüfungen für das Lehramt an höheren Schulen" (ebd. Nr. 39) eine kleinere Anzahl von Prüfungsakten mit Anmelde- und Zeugnisunterlagen, Lebensläufen, schriftlichen Hausarbeiten, Protokollen und Gutachten sowie Korrespondenzen zwischen den Kandidaten und dem Prüfungsamt in diesem Bestand.

Um schließlich die zerstörte Überlieferung in Münster soweit wie eben möglich wieder zu vervollständigen, wäre es ratsam, im Rahmen einer ergänzenden Dokumentation (zu der nicht zuletzt die Datenbank mit den eingegeben Karteikarten zählt) auch auf die 'Gegenüberlieferung' der ehemaligen preußischen Prüfungskommissionen im 'Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz' in Berlin hinzuweisen.⁵⁸

4.2 Der Umgang mit dem noch weitgehend vollständig erhaltenen Neubestand der Prüfungsakten (aus der Zeit nach 1945)

Auf die zwischen 1945 und der Auflösung des Wissenschaftlichen Prüfungsamts im Jahr 1983 entstandenen Prüfungsakten, die in enger Orientierung am archivischen Provenienzprinzip⁵⁹ unter Einschluß des gesondert auszuweisenden Altbestands einen abgeschlossenen Bestand ('Wissenschaftliches Prüfungsamt') bilden werden, soll – im eigentlichen Sinne – das hier entwickelte, an den einzelnen Prüfern orientierte Bewertungsmodell Anwendung finden. Davon getrennt soll ab dem Stichjahr 1976 der zur Zeit noch ständig zuwachsende Bestand 'Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen' gebildet werden, der ebenfalls gemäß dem neuen Modell nach Schulstufen gesondert bewertet werden kann. Dabei ist allerdings folgendes Problem anzumerken: Im Jahr 1981 wurden im Land NRW die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für Prüfungsakten neu geregelt. In einem Rundschreiben unterrichtete damals (am 13. März 1981) der Kultusminister die Staatlichen Prüfungsämter in NRW über die "Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen" in seinem Geschäftsbereich.⁶⁰ Durch diesen Erlaß, der bis heute gültig ist, wird für die "Akten über Lehramtsprüfungen" die Aufbewahrungspflicht in zwei Bereichen unterschieden. Während die "Entwürfe von Zeugnissen und Bescheinigungen sowie die Niederschriften über die Notenbildung aufgrund mehrerer Prüfungsleistungen" nach ihrer Entstehung noch 45 Jahre aufzubewahren sind,⁶¹ gilt für den "übrige[n] Inhalt der Prüfungsakten", also hauptsächlich für die Hausarbeit und die Klausuren, eine verkürzte Frist von lediglich 5 Jahren. Sämtliche Akten, bei denen diese Aufbewahrungsfrist

⁵⁸ Es handelt sich vor allem um die Akten Rep. 76 VI Sekt. 1 x Nr. 3 (Wissenschaftliche Prüfungskommissionen), Bd. 1-18 (1816-1906), mit unterschiedlich ausführlichen Prüfungsübersichten der verschiedenen preußischen Kommissionen, darunter auch Münster. Vgl. Johanna Weiser: Das preußische Schulwesen im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Quellenbericht aus dem Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Köln, Weimar u. Wien 1996, S. 20 u. 35.

⁵⁹ Zum archivischen Provenienzprinzip vgl. ausführlich Johannes Papritz: Archivwissenschaft. Bd. 3. Nachdruck der 2. durchgesehenen Auflage. Marburg 1998 (=Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 28), S. 8-22.

⁶⁰ Vgl. STAMS Dienstregistrator 11.5.31 (Prüfungsamt).

⁶¹ Nach dem zuvor geltenden Kultusministererlaß aus dem Jahr 1956 lag die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsakten (und zwar einschließlich der Prüfungsarbeiten- und -protokolle sowie der Zeugnisse) bei 60 Jahren. Danach waren sie entweder dem zuständigen Staatsarchiv anzubieten oder, wenn letzteres die Akten für nicht archivwürdig hielt, zu vernichten. Vgl. STAMS Dienstregistrator C, Nr. 743.

abgelaufen ist und auf deren Übernahme das Staatsarchiv "generell oder im Einzelfall" verzichtet hat, können in der Behörde vernichtet werden. Diesen Erlaß hat das Staatliche Prüfungsamt in Münster bisher folgendermaßen umgesetzt⁶²: Es vernichtet selbst seit einiger Zeit alle Hausarbeiten aus den Prüfungsakten, die vom Staatsarchiv nicht zur Übernahme vorgesehen sind, und nimmt an diesen Akten darüber hinaus sogenannte 'Ausdünnungen' vor. Gemeint ist damit die vollständige Vernichtung aller Klausureninhalte, was in jedem Fall eine Verletzung der Integrität der Akte und somit auch einen Verlust von Evidenz⁶³ zur Folge hat; in den Klausuren finden sich nämlich oftmals Randbemerkungen und Kommentare des Gutachters, die Rückschlüsse auf die Notenbildung zulassen. Erhalten bleiben nur noch das Deckblatt der jeweiligen Klausur mit der Themenstellung und der Bewertung des Prüfers, das Gutachten für die Hausarbeit, die Protokolle der mündlichen Prüfungen sowie die Anmeldebögen und die Zeugniskopien.

Dieses Ausdünnungsverfahren wurde glücklicherweise bisher allein auf die zwischen 1987 und 1993 entstandenen Prüfungsakten angewendet; die Klausuren in den Akten aus der Zeit davor sind noch erhalten. Die schriftlichen Hausarbeiten hingegen, ausgenommen die vom Staatsarchiv als landesgeschichtlich wertvoll qualifizierten und daher für die Archivierung vorgesehenen, wurden bereits rückwirkend bis weit in die 1960er Jahre hinein vollständig vernichtet.⁶⁴ Dieser Umstand ist bedauerlich, da die Hausarbeiten ebenfalls wie die Klausuren einen integralen Bestandteil der Prüfungsakte bilden und nun in den nach dem neuen Bewertungsmodell für die dauerhafte Archivierung in Frage kommenden Akten über einen langen Zeitraum hinweg fehlen werden. Um die noch weitere Zerstörung von Schriftgut vor jeglicher archivischer Bewertung zu verhindern, müßte die behördeninterne Vernichtungsaktion von nun an folgendermaßen eingeschränkt werden: Die für die Archivierung vorgesehenen Akten, die gleich bei ihrer Entstehung gekennzeichnet werden sollten, müßten vollständig erhalten bleiben. Das bedeutet streng genommen, daß im Moment, d. h. vor der Identifizierung der archivwürdigen Prüfungsakten mittels der in die Datenbank eingegebenen Karteien, keine weiteren 'Ausdünnungen' stattfinden können. Vor allem die Vernichtung der Hausarbeiten, die gegenwärtig immerhin noch rückwirkend bis zum Jahr 1995 im Prüfungsamt erhalten sind, müßte sofort unterbrochen werden, um gegebenenfalls eine Archivierung der vollständigen Prüfungsakten zu ermöglichen.

⁶² Die Praxis der Aktenausdünnung wurde mir bei meinem ersten Besuch im Staatlichen Prüfungsamt am 4.10.1999 von Herrn Regierungsamtsrat Jansen genau erläutert.

⁶³ Vgl. die Erläuterungen zu den Begriffen 'Evidenz' und 'Evidenzwert von Verwaltungsschriftgut' bei Angelika Menne-Haritz: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft. 3., durchgesehene Auflage. Marburg 2000 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg - Institut für Archivwissenschaft 20), S. 65f.

⁶⁴ Allerdings sind die Gutachten zu den Hausarbeiten aufgrund der gesetzlichen Vorschriften erhalten geblieben.

Zu beiden Beständen 'Wissenschaftliches Prüfungsamt' und 'Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen' müßte, wie oben angedeutet, in einem gesonderten Arbeitsschritt eine Begleitdokumentation angelegt werden. Zu diesem Zweck wären zunächst – mit Blick auf die Gewichtungproblematik und die quantitativ auswertbaren Daten – die beiden jüngeren Karteien aus den Prüfungsämtern ebenfalls (d. h. zusammen mit der älteren Kartei, die den Zeitraum von 1930-1959 abdeckt) in eine Datenbank einzugeben. Dann wäre es, da im Prüfungsamt selbst nur relativ wenige 'Generalakten' entstehen, die einen Einblick in die innere Organisation und Arbeit der Behörde bieten,⁶⁵ auch hilfreich, im Rahmen des Findmittels auf die im nordrhein-westfälischen Kultusministerium entstandene Kontextüberlieferung zu verweisen, die heute im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf lagert. Von besonderem Interesse sind in diesem Zusammenhang beispielsweise die Akten zur Reform von Studien- und Prüfungsordnungen im Bestand NW 19 (Kultusministerium, Abt. II E 3 Höhere Schulen), wo sich reichlich Material u. a. zur Neuordnung der wissenschaftlichen Prüfung in den Jahren 1947-1949 findet; ebenfalls wichtig sind der Bestand NW 578 (Kultusministerium, Abt. III C Lehrerausbildung), anhand dessen sich Hintergründe zu den veränderten Lehramtsprüfungen im Zeitraum 1974 bis 1985 erforschen lassen, sowie einige weitere Akten des Kultusministeriums, in denen neben grundsätzlichen Fragen vor allem das Prüfungsamt Münster selbst eine Rolle spielt.⁶⁶

Als eine sinnvolle Ergänzung zu den Beständen des Staatsarchivs Münster wäre zu guter Letzt auch eine übersichtliche Dokumentation der rechtlichen Grundlagen der Lehrerprüfung wünschenswert. Ohne weiteren Aufwand könnten die jeweils per Kultusministererlaß im Amtsblatt erscheinenden neuen Prüfungsordnungen oder Bestimmungen über Umstrukturierungen von Prüfungsämtern für Benutzer in Kopie in einem Ordner zusammengestellt oder – das gilt für die neueren Prüfungsordnungen – im Intra- bzw. Internet gemeinsam verfügbar gemacht werden.

4.3 Erschließung und Aufbereitung

Die Erschließung der Prüfungsakten sollte so einfach wie möglich erfolgen: Als Grundlage können bereits die Karteikarten dienen, die, wie schon mehrfach angemerkt, ohnehin zur Schließung der durch die Kassation in den

⁶⁵ Nach Aussage des Registrators entstehen beim Staatlichen Prüfungsamt kaum Sonderakten; der Schriftwechsel findet hauptsächlich in den Prüfungsakten selbst seinen Niederschlag. Dennoch haben sich einige wenige Akten, die die Arbeit der Behörde dokumentieren, erhalten. Sie beginnen größtenteils in den 1970er Jahren und betreffen u. a. die räumliche Ausstattung, Korrespondenzen des Prüfungsamts mit der Bezirksregierung oder dem Ministerium, Studienordnungen sowie Dienstaufsichtsbeschwerden.

⁶⁶ So z. B. in einer Akte mit dem Titel "Angelegenheiten der wissenschaftlichen Prüfungsämter Köln, Bonn und Münster, hier insbesondere Berichte über abgelegte Prüfungen und Berufung von Mitgliedern des Prüfungsamtes". Diese Akte enthält u. a. einen Bericht über die Tätigkeit des Wissenschaftlichen Prüfungsamts Münster im Zeitraum 1945-1948, sowie ein Verzeichnis der Mitglieder des Wissenschaftlichen Prüfungsamts Münster im Jahr 1947. Vgl. HSAD NW 19 - 1322. - Akten dieser Art lassen sich auch für den nachfolgenden Zeitraum ausmachen, z. B. NW 19 - 1323 bis 1325 (1948-1955).

Altbestand gerissenen Lücken und zur leichteren Identifizierung der zu übernehmenden Einzelakten (eines jeden Prüfer) in eine Datenbank (z. B. Access) eingegeben werden sollten. Bei dieser Eingabe wären u. a. folgende Daten über eine Maske zu erfassen:⁶⁷

(**persönliche Daten** des Prüflings:) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort; (**Schulbildung**:) Tag der Reifeprüfung, Schule, Ort der Schule; (**Studium**:) Hochschule und Ort, Semester, 1. Fach, 2. Fach; (**Prüfung**:) Datum, Themensteller der Hausarbeit, Thema der Hausarbeit, Note der Hausarbeit, Fach mit Hausarbeit (Gesamtnote, Note der 1. Klausur, Note der 2. Klausur, Note der mündlichen Prüfung), Fach ohne Hausarbeit (Gesamtnote, Note der 1. Klausur, Note der 2. Klausur, Note der mündlichen Prüfung), Erziehungswissenschaften (Gesamtnote, Note der Klausur, Note der mündlichen Prüfung), Wahlfeld Wiederholungsprüfung, Gesamtnote der Prüfung Sekundarstufe I bzw. II, Wahlfeld für die integrierte Prüfung für die Sekundarstufe I im Rahmen der Sek. II-Prüfung (jeweils die Einzelnoten für die Fächer und für das Fach Erziehungswissenschaft sowie das Gesamtprädikat), Wahlfelder für Vermerke über Erweiterungsprüfungen, Versäumnisse und Rücktritte.

Seit dem Jahr 1994 wurde im Prüfungsamt mit der Umstellung der Kandidatenverwaltung auf ein elektronisches Registratursystem⁶⁸ begonnen; die alten Karteikarten zur Erfassung der Prüflinge fallen damit weg. Die an ihre Stelle tretende (zur Zeit noch im Aufbau befindliche) Datenbank des Prüfungsamtes, in die ein Modul zur sofortigen Kennzeichnung archivwürdiger Akten schon bei ihrem Entstehen eingefügt werden könnte, sollte vom Staatsarchiv (jeweils nach bestimmten zeitlichen Einschnitten für die Abgabe) komplett mit übernommen werden. Aus ihr läßt sich ohne weiteren Aufwand eine Dokumentation der Grundgesamtheit an Prüfungsakten erstellen. Wenn zudem die alten Karteien ebenfalls in eine moderne Datenbank überführt werden, so bietet die dann verfügbare Gesamtdatenbank, wie eingangs schon bemerkt, eine große Arbeitsentlastung hinsichtlich der Verzeichnung der Akten. Aus den Datenbanken können nämlich die tatsächlich archivierten Akten herausgezogen und ohne weiteren Verzeichnungsaufwand in ein Findbuch übertragen werden. Dieses Findbuch, das natürlich in elektronischer und zugleich onlinefähiger Version angelegt werden sollte, müßte allerdings –

⁶⁷ Der Anlage der Felder liegt der neuere Karteikartentyp aus den 80er/90er Jahren zugrunde. Für die älteren Karteikarten müßten die Prüfungsarten nach Schulformen aufgenommen und ein Feld für die obligatorische Philosophieprüfung eingerichtet werden; für die ganz alten Karteikarten müßten zudem die Felder mit den persönlichen Daten des Prüflings erweitert werden, da z. B. Vaterberuf und Konfession noch mit angegeben wurden.

⁶⁸ Dabei handelt es sich um eine in Zusammenarbeit mit den nordrhein-westfälischen Prüfungsämtern beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (in Düsseldorf) entwickelte Software-Lösung, basierend auf Microsoft Access.

jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Sperrfristen – aufgrund des bestehenden Datenschutzes gewisse Bereiche für die Einsicht durch Dritte gesperrt halten. Die für den Benutzer einzusehenden Bereiche würden sich daher auf die Fächer, die Jahre und gegebenenfalls die Prüfer (soweit ihr jeweiliges Todesdatum bekannt ist) beschränken, womöglich insbesondere bei Prüfungsakten, die landesgeschichtliche Arbeiten enthalten, noch das genaue Thema der Arbeit angeben. Die Kandidatennamen hingegen dürften bei einer vom Benutzer selbst durchgeführten Datenbankrecherche nicht freigegeben werden.⁶⁹ Diese Einschränkung erscheint um so vertretbarer, als der Bestand sich aufgrund des auf die Prüfer bezogenen Bewertungsmodells sowieso nicht besonders gut für rein individualbiographische Forschungen zu Lehramtskandidaten eignet, deren Überlieferung ja weitenteils rein zufällig erfolgt.

4.4 Grundlagen der Benutzung

Was die Benutzung von Prüfungsakten betrifft, so liegt aufgrund der langen Sperrfristen eine schwierige datenschutzrechtliche Situation vor. Gemäß § 7 Abs. 2 ArchivG NW darf Archivut, das "sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine natürliche Person" bezieht, frühestens 10 Jahre nach dem Tod der Person durch Dritte eingesehen werden; falls das Todesdatum dem Archiv nicht bekannt ist, endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt. Allerdings können nach § 7 Abs. 4 ArchivG NW die Sperrfristen verkürzt werden, wenn a) die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger, in die Nutzung eingewilligt haben oder b) das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken genutzt wird, wobei stets sicherzustellen ist, daß schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden. Letzteres ließe sich im Falle der Prüfungsakten durchaus realisieren. Der Benutzer könnte über das elektronische Findbuch nach den Akten, die ihn interessieren recherchieren (z. B. nach bestimmten Fächern, Abschlüssen, Jahren, möglicherweise auch Prüfern) und über das Staatsarchiv beim zuständigen Ministerium einen Freigabeantrag unter Darlegung seiner wissenschaftlichen Interessen stellen. Bei der anschließenden Benutzung müßten dann geeignete Maßnahmen gefunden werden, um die schutzwürdigen Belange zu sichern. So könnte dem Forscher beispielsweise die Auflage gemacht werden, sämtliche Namen von Prüflingen in seiner wissenschaftlichen Arbeit zu anonymisieren. Wenn nur für wenige Akten die Einsichtnahme beantragt wird, könnten diese von den zuständigen Archivaren auch so präpariert werden, daß die Namen für den Benutzer nicht ersichtlich sind.

⁶⁹ Eine Ausnahme würden natürlich die sogenannten prominenten Einzelfälle bilden (wenn man sie denn berücksichtigt); hier müßte unter allen Umständen der Name der Person mit verzeichnet und generell auch zugänglich gemacht werden. Sollte es sich allerdings bei den vermeintlich Prominenten nicht eindeutig um absolute "Personen der Zeitgeschichte" (nach § 5 Abs. 5 BArchG) handeln, so müßten die Findmittel die Namen bis zum Ablauf der gesetzlichen Schutzfrist unter Verschuß halten.

Ein seit langem von den Archiven diskutiertes und bisher nicht zufriedenstellend gelöstes Problem⁷⁰ stellt die Benutzungsmöglichkeit von Hausarbeiten mit landesgeschichtlichen bzw. landeskundlichen Themen dar, deren Archivierung ja gerade unter dem Aspekt betrieben wird, die landes-historische Forschung durch die Erkenntnisse in diesen Arbeiten zu fördern.

Schon im Rahmen einer bundesweiten Umfrage, die die bayerische Archivverwaltung 1981 zur Archivierung von Lehramtsprüfungsakten durchgeführt hat, wurde der rechtliche Umgang mit Zulassungs- bzw. Hausarbeiten aus den Prüfungsakten und die daraus resultierende Praxis in den einzelnen Archiven thematisiert. Gefragt wurde danach, ob die "Zulassungsarbeiten im Archiv als Archivgut im strengen Sinn oder eher als Bibliotheksgut behandelt" werden.⁷¹ Zwei der befragten Archivverwaltungen (Bremen und Niedersachsen) gaben an, die Hausarbeiten eindeutig als Bibliotheksgut aufzufassen, in Rheinland Pfalz wurde überdies eine "bibliotheksmäßige Bearbeitung" angestrebt, doch verwies man zugleich auf die damit verbundenen "Rechtsfragen"; die Mehrzahl der Länder, darunter auch Nordrhein Westfalen mit den Staatsarchiven Düsseldorf, Münster und Detmold, behandelte damals die Hausarbeiten – rechtlich korrekt – als Archivgut.

Das Problem der offenbar unklaren rechtlichen Grundlagen für die Benutzung der Hausarbeiten ist im Staatsarchiv Münster in der Vergangenheit immer wieder thematisiert worden. So hatte man sich bereits 1977 mit der Frage an das Prüfungsamt gewandt, "ob nicht die Möglichkeit besteht, die an das Staatsarchiv abgelieferten und hier inzwischen in einem alphabetischen Katalog erfaßten [...] maschinenschriftlichen Prüfungsarbeiten der Benutzung zugänglich zu machen."⁷² Die bis dahin zugunsten des Benutzungsverbots immer wieder angeführte Feststellung, "daß die Arbeiten Randvermerke kritischen und oft tadelnden Inhalts seitens der Prüfer" enthielten, erachtete man "gegenüber dem allgemeinen Interesse, wertvolle Arbeiten der Forschung zur Verfügung zu stellen", für nicht gewichtig genug, denn – so das Hauptargument – "gedruckte Arbeiten" unterlägen ja auch "öffentlicher Kritik durch Rezensionen". Im Falle der Examensarbeiten könnten "die berichtigenden und ergänzenden Bemerkungen des Prüfers [...] die fehlende Rezensionskritik" ersetzen und darüber hinaus "für den Leser von erheblichem Wert sein." Zusammenfassend wurde deshalb die Bitte formuliert, "in Abwägung zwischen

⁷⁰ Das Problem der Benutzung der schriftlichen Hausarbeiten zieht sich wie ein roter Faden auch durch die Jahresberichte des Staatsarchivs Münster. Noch 1993 beklagte der zuständige Referent, daß "die Benutzung der regionalgeschichtlichen und landeskundlichen Arbeiten, in denen oft eine Fülle von Material zusammengetragen ist, Schwierigkeiten" bereite, "da die Rechte sowohl der Verfasser wie der Prüfer gewahrt werden sollen." Die "überaus langen Sperrfristen" behinderten "eine sinnvolle Auswertung."

⁷¹ Vgl. Frage 4 auf dem Umfragebogen der bayerischen Archivverwaltung "Archivierung von Prüfungsakten der Lehramtsprüfungen, hier: schriftliche Hausarbeiten für die Zulassung zur Prüfung (Zulassungsarbeiten)", STAMS Dienstregistratur 11.5.31 (Prüfungsamt).

⁷² Schreiben des Staatsarchivdirektors Dr. Leesch an das Wissenschaftliche Prüfungsamt vom 4.3.1977. Ebd.

Persönlichkeitsrechten und Allgemeininteresse einen Weg zu suchen, die Arbeiten so früh wie möglich für allgemeine Benutzung freizugeben". Das Gesuch blieb ohne Erfolg. Es wurde, da es in wesentlichen Punkten an den geltenden personenschutzrechtlichen Vorschriften vorbei argumentierte, erwartungsgemäß abschlägig beschieden. Nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten im Kultusministerium erhielt das Staatsarchiv Münster vom Leiter des Wissenschaftlichen Prüfungsamts die erklärende Antwort: Man habe "davon auszugehen, daß die Hausarbeit Bestandteil der Prüfungsakte" sei.⁷³ Nach Abschluß der Prüfung habe "lediglich der Prüfungskandidat einen Anspruch auf Einsichtnahme, nicht einmal ohne seine Zustimmung Mitglieder des Prüfungsausschusses und schon gar nicht, selbst mit seiner Zustimmung, ein Personenkreis, der an der Prüfung nicht beteiligt" gewesen sei. So seien "bei Abwägung der Rechtsgüter sowohl die Rechte des Prüflings zu berücksichtigen als auch die Unabhängigkeit des Korrektors der Arbeit", der "einen Anspruch darauf" habe, "daß seine Randvermerke und seine Beurteilung der Arbeit, die kritische Bemerkungen enthalten" könne, "nicht gelesen" würden. Deshalb sei "der Kultusminister der Ansicht, daß es bei der bisherigen Praxis bleiben" müsse, die "Prüfungsarbeiten [...] nicht für die allgemeine Benutzung" freizugeben. Die rechtliche Grundlage war damit zunächst geklärt.

Mitte der 1980er Jahre wurde die Debatte um Einsichtnahme in die Hausarbeiten erneut aufgenommen. Anlaß waren die 1985 neu erlassenen "Richtlinien für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Akten bei Behörden und Einrichtungen im Geschäftsbereich des Kultusministers". In seiner Stellungnahme zu einer Anfrage des Staatsarchivs Münster beim Prüfungsamt Dortmund, ob eine Einsichtnahme in die schriftlichen Hausarbeiten unter bestimmten Bedingungen ermöglicht werden könne, führte diesmal der Referent des Kultusministers gegen eine pauschale Freigabe die Bestimmungen des Urheberrechts ins Feld. Gemäß § 40 des Urheberrechtsgesetzes, so das Argument, erlösche das Urheberrecht des Verfassers der jeweiligen Hausarbeit erst 70 Jahre nach dessen Tod.⁷⁴ Da die Arbeiten dadurch bei strenger Einhaltung des Gesetzes für lange Zeit unbenutzbar waren, schlug der Referent als Kompromiß ein Verfahren vor, das unter bestimmten Auflagen auch eine vorzeitige Einsichtnahme ermöglicht: Bei bereits archivierten Hausarbeiten müsse demnach mit Rücksichtnahme auf den Schutz des geistigen Eigentums die Zustimmung zur Einsichtnahme vom Verfasser eingeholt werden. Die aktuelle Anschrift solle mit Hilfe der Einwohnermeldeämter herausgefunden werden. Falls eine Hausarbeit mit Vermerken bzw. Korrekturen des Prüfers versehen sei, so könne sie nur dann zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, wenn auf Kosten des Benutzers eine Kopie hergestellt werde, die keine Vermerke

⁷³ Schreiben des Leiters des Wissenschaftlichen Prüfungsamts, Leitender Regierungsdirektor Dr. Junker, an das Staatsarchiv Münster vom 18.4.1977. Ebd.

⁷⁴ Schreiben des Referenten des Kultusministers NRW an das Staatsarchiv Münster vom 20.9.1985. Ebd.

und Korrekturen mehr enthalte. Schließlich solle für künftig zu archivierende Hausarbeiten von vornherein durch das Prüfungsamt eine Einverständniserklärung des Verfassers eingeholt werden, um die spätere Benutzbarkeit der Prüfungsakten auf gesicherter rechtlicher Grundlage zu gewährleisten. Vom Staatsarchiv wurde dieser Vorschlag einer vom Verfasser im Vorhinein abzugebenden Einverständniserklärung als gute Lösung empfunden; die Einholung der Anschriften von den Autoren älterer Arbeiten bei den Einwohnermeldeämtern hielt man dagegen für "undurchführbar".⁷⁵ Statt dessen versuchte man den Vertreter des Kultusministers davon zu überzeugen, daß sich auf die älteren Prüfungsakten die in den §§ 24 und 51 des Urheberrechtsgesetzes festgelegten Bestimmungen anwenden ließen, nach denen "Erleichterungen im Interesse von Kunst und Wissenschaft" zulässig seien, wenn "durch die freie Benutzung eines Werkes neue selbständige Schöpfungen hervorgebracht werden und dabei der geistig Schaffende auf den Leistungen anderer aufbauen" könne. Diese "Bestimmungen über die Entlehnungsfreiheit" ließen sogar die "Übernahme ganzer Werke oder Teile davon in gebotenen Umfang zur Unterstützung eigener Ausführungen oder zum Zweck der Auseinandersetzung mit fremden Gedanken zu." Trotzdem konnte sich das Kultusministerium nicht zu einer Freigabe der Prüfungsarbeiten durchringen. In seinem abschließenden Bescheid sah der zuständige Referent "keine Möglichkeit, interessierten Wissenschaftlern in den Fällen, in denen sie wegen Löschung der Daten den Verfasser nicht ermitteln können, die Einsichtnahme in schriftliche Hausarbeiten zu ermöglichen."⁷⁶

Der Hauptgrund dafür, daß die Frage der Einsichtnahme in die Staatsexamensarbeiten bis heute so umstritten ist, liegt wohl darin, daß es sich bei diesen Arbeiten *keinesfalls* (wie in der bayerischen Umfrage von einigen Archiven angegeben wurde) um Bibliotheks- sondern *eindeutig* um Archivgut handelt.⁷⁷ Die schriftliche Hausarbeit ist Teil der Prüfungsakte und unterliegt laut Archivgesetz im Hinblick auf eine Nutzung durch Dritte einer besonders langen Sperrfrist (Nutzung frühestens 10 Jahre nach dem Tod bzw. 90 Jahre nach Geburt des Kandidaten), da es sich um personenbezogenes Schriftgut im engsten Sinne handelt. Die Lösung, für die neueren Hausarbeiten durch das Prüfungsamt eine Einverständniserklärung der Verfasser einziehen zu lassen, erscheint gerade vor diesem Hintergrund als sehr sinnvoll. Rechtlich gesehen wäre es tatsächlich die einzige Möglichkeit, um die Arbeiten vor Ablauf der Sperrfrist zugänglich zu machen. Gemäß § 7 Abs. 4 a) ArchivG NW können nämlich die Sperrfristen dann

⁷⁵ Schreiben des Staatsarchivs Münster an das Kultusministerium NRW vom 31.10.1985. Ebd.

⁷⁶ Schreiben des Kultusministeriums NRW an das Staatsarchiv Münster vom 30.11.1985. Ebd.

⁷⁷ Die in § 2 Abs. ArchivG NW gegebene Definition faßt unter den Begriff 'Archivgut' "alle im Archiv befindlichen Unterlagen", die bei den Behörden des Landes (vgl. § 1 Abs. 1) entstanden sind. Dazu zählen "Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger und die auf ihnen überlieferten Informationen einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme oder vergleichbarer Hilfsmittel."

verkürzt werden, wenn "die Betroffenen [...] in die Nutzung eingewilligt haben".⁷⁸

Bei der archivischen bzw. bibliothekarischen Erfassung von Hausarbeiten sollte auf jeden Fall eine sachthematische Zugangsweise gewählt werden (Verschlag- und Verstichwortung der Titel), da schon der Name des Autors zu schützen ist, solange keine Einverständniserklärung vorliegt. Im Falle der älteren Hausarbeiten, für die keine Nutzungsgenehmigungen der Verfasser mehr zu erlangen sind, wäre folgendes Verfahren als Lösung denkbar: Die Titel müßten ebenfalls in eine Datenbank (Bibliothekssoftware, z. B. Allegro) aufgenommen und soweit möglich auch verschlag- und verstichwortet werden. Dem Benutzer wäre bei der Recherche der Bereich der Verfassernamen unzugänglich zu halten. Er könnte aber für die Arbeiten, die ihn thematisch im Rahmen seiner eigenen Forschungen interessieren, gemäß § 7 Abs. 4 b) ArchivG NW unter Darlegung seines wissenschaftlichen Interesses einen Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen stellen, der im Einzelfall natürlich sorgfältig zu prüfen wäre. Da all diese Möglichkeiten keinen wirklich unvertretbaren Aufwand für das jeweilige Archiv darstellen, sollte im Prinzip die Verfügbarkeit der Hausarbeiten mit landesgeschichtlichen bzw. -kundlichen Schwerpunkten für die Forschung künftig kein Problem mehr darstellen.

5. Überlieferungsbildung im Kontext

5.1 Die Archivierung von Prüfungsakten in den anderen NW Staatsarchiven

Neben dem Staatsarchiv Münster haben die beiden anderen staatlichen Archive im Land Nordrhein-Westfalen, das Hauptstaatsarchiv Düsseldorf und das Staatsarchiv Detmold, jeweils eigene Archivierungsmodelle für die Akten der Ersten Lehramtsprüfungen entwickelt, die in vielen Punkten von der Münsterschen Praxis abweichen.

Im Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, das die zu seinem Sprengel gehörenden Prüfungsämter Köln (mit den Außenstellen Bonn und Aachen) sowie Essen⁷⁹ (mit den Außenstellen Düsseldorf, Duisburg und Wuppertal) betreut, wird seit Beginn der 1990er Jahre nach den folgenden Grundsätzen verfahren:⁸⁰

⁷⁸ In der Praxis ist von der Möglichkeit einer Einverständniserklärung der Verfasser bislang kaum Gebrauch gemacht worden. Es gab wohl entsprechende Versuche beim Prüfungsamt Bielefeld; allerdings hat hier im Jahr 1996 der für die Prüfungsämter zuständige Referent im nordrhein-westfälischen Staatsarchiv Detmold darauf hingewirkt, "daß [...] künftig auf die bisherigen Erklärungen der Examenskandidaten hinsichtlich Abgabe der Hausarbeiten an das Staatsarchiv und die Nutzung durch Dritte verzichtet" werde. Als Grund dafür wurde angegeben, daß die Nutzung von Archivgut in den §§ 5-7 des Landesarchivgesetzes "eindeutig geregelt" sei und die Erklärungen der Examenskandidaten dem Archivgesetz zuwiderliefen. Vgl. das Schreiben des zuständigen Referenten im NW Staatsarchiv Detmold an das Prüfungsamt Bielefeld vom 18.1.1996. STAD Dienstregistratur AZ 52.40.1.

⁷⁹ Aus dem Prüfungsamt Essen allerdings haben bisher keine Übernahmen stattgefunden, was natürlich auch damit zusammenhängt, daß die dem Prüfungsamt zugeordneten Universitäten allesamt noch verhältnismäßig jung sind (Düsseldorf gegründet 1966, Wuppertal, Duisburg und Essen 1972).

⁸⁰ Ich danke Frau Staatsarchivoberrätin Dr. Schnelling-Reinicke dafür, daß sie mir das 1991 von Dr. Stahl-schmidt u. a. entworfene Modell zur "Bewertung von Akten über Prüfungen (Staatsexamina) für das Lehramt

1. Generell archivwürdig sind alle Akten aus der Zeit vor 1945. 2. Aus der Zeit nach 1945 kommen überhaupt nur Erste Staatsexamensprüfungen für das *Lehramt an Gymnasien* bzw. für die *Sekundarstufe II* für eine Archivierung in Frage. Zusätzlich sind (als Einzelfälle) archivierungswürdig 3. *alle* Hausarbeiten mit landesgeschichtlichen und -kundlichen Themen, d. h. Themen aller Fächer mit regionalem und lokalem Bezug sowie 4. Akten von Prominenten. 5. Darüber hinaus wird eine Auswahlarchivierung betrieben, und zwar *nur* für das Prüfungsamt Köln, d.h. Akten der anderen beiden Universitäten Bonn und Aachen werden (sofern sie nicht die unter die Punkte 1 und 3 gefaßten Ausnahmen betreffen) gar nicht überliefert. Von den an der Universität Köln abgelegten Lehramtsprüfungen der Sekundarstufe II werden pro Jahr zwei (nach dem Zufallsprinzip ausgewählte) Akten für jedes Fach als Beispiele archiviert.

Das Verfahren insgesamt ist in mehrfacher Hinsicht kritisierbar. Falsch ist sicherlich die Beschränkung auf nur einen Abschlußtyp des Lehrerexamens, nämlich auf den Typ Gymnasiallehrer bzw. Lehrer für die Sekundarstufe II. Diese 'Elitenauslese', die die Überlieferung des Lehrerexamens für die anderen Schulform- bzw. Stufentypen völlig abschneidet, läßt sich in keiner Weise rechtfertigen. Nicht nur, daß die Ausbildung der Grund- und Hauptschul- bzw. Primarstufen- und Sek. I-Lehrer nach oftmals gänzlich anderen Prüfungsordnungen erfolgt als die der Gymnasiallehrer und schon deswegen aus rein verwaltungs- bzw. organisationsgeschichtlichen Überlegungen mit überliefert werden muß. Auch der Blick auf die Bildungsgeschichte in NRW legt eine solche gleichberechtigte Überlieferung nahe. Denn gerade die Ausbildung der Volksschullehrer (danach Lehrer für die Grund- und Hauptschule, später getrennt nach Primarstufe bzw. Sekundarstufe I) und der Realschullehrer (später Sekundarstufe I) wurde hier in der Nachkriegszeit besonders starken Veränderungen und Reformen unterworfen⁸¹ – man denke nur an die seit den 60er Jahren vorangetriebene Akademisierung der Volksschullehrerbildung durch die Einrichtung von Pädagogischen Hochschulen (statt der vorherigen Akademien), die anschließende Auflösung und Eingliederung der Lehrerausbildung in die Universitäten (um 1980), die schon in den 70er Jahren erfolgte Einführung des Stufenlehrers, eng verbunden mit den ersten Pilotprojekten zur integrierten Gesamtschule usw.

Erscheint also schon die Beschränkung auf einen Abschlußtyp bei der Archivierung als problematisch, so gilt das erst recht für die Beschränkung auf nur eine einzige Hochschule, die Universität Köln, während die anderen, ebenfalls dem Kölner Prüfungsamt zugeordneten Universitäten Bonn und Aachen von der Überlieferungsbildung völlig ausgeschlossen werden. Der Grund für eine derartig zugespitzte Form der 'Beispielarchivierung' dürfte

an Schulen" zur Verfügung gestellt und darüber hinaus alle Fragen in einem persönlichen Gespräch geklärt hat.

⁸¹ Vgl. u. a. Walter Peters: Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen 1955-1980. Frankfurt am Main 1996.

aller Wahrscheinlichkeit nach in der Annahme liegen, daß die Lehramtsprüfungen (weil sie auf einer einheitlichen, für das gesamte Land NRW geltenden Ordnung basieren) an allen Universitäten gleich oder zumindest ähnlich ablaufen. Diese Annahme trifft allerdings nicht zu. Ihr liegt eine allzu formalistische Auffassung vom Wesen des Prüfungsverfahrens zugrunde,⁸² die einseitig auf den äußeren, vorprogrammierten Ablauf der Prüfung fixiert ist und deshalb überall mehr Redundanzen sieht, als tatsächlich existieren. Zudem werden bei der Beispielarchivierung nur einer Universität regionale bzw. lokale Unterschiede zwischen den Hochschulstandorten (z. B. die unterschiedliche Sozialstruktur der Städte) und strukturelle Verschiedenheiten, d. h. unterschiedliche Profile der einzelnen Universitäten⁸³ (Bonn als rheinische 'Traditionsuniversität' mit überwiegender Orientierung am klassischen Fächerkanon, Aachen als eine der ältesten Technischen Hochschulen aus preußischer Zeit) außer Acht gelassen. Die Beispielarchivierung der Universität Köln bewahrt mithin nur einen relativ willkürlich gebildeten Ausschnitt aus den Lehrerprüfungen, nicht aber eine echte Verdichtung mit der Möglichkeit, vom Überlieferten auch auf das nicht Überlieferte zurückzuschließen.

Was schließlich die Auswahl der sogenannten 'besonderen' Fälle anbelangt, so folgt das Düsseldorfer Archivierungsmodell zum einen denselben Vorstellungen, wie sie auch in Münster vertreten werden, daß nämlich Hausarbeiten zur Landesgeschichte oder Landeskunde in jedem Fall archiviert werden sollten; zum anderen wird die 'Prominenz' einer Person zum Kriterium der Archivwürdigkeit gemacht, was allerdings, wie oben diskutiert, äußerst fragwürdig und auch nur schwer operationalisierbar scheint. An der Praxis des Hauptstaatsarchivs Düsseldorf ist zusätzlich das inkonsistente Verfahren der Auswahl zu kritisieren. Während für das Kölner Prüfungsamt die Akten immerhin von den Archivaren selbst nach Prominenten durchgeschaut werden, verläßt man sich im Falle der Außenstellen Bonn und Aachen allein auf entsprechende Hinweise des Prüfungsamts selbst, dem allerdings eine professionelle Überlieferungsbildung weder zuzutrauen noch zuzumuten ist.

Die wohl ausgewogenste Archivierung von Lehramtsprüfungsakten innerhalb der nordrhein-westfälischen Staatsarchive wird derzeit vom Staatsarchiv Detmold betrieben. Der Auswahl der archivwürdigen Akten liegen hier folgende Prinzipien zugrunde: 1. Jedes Jahr werden je zwei Prüfungsakten pro Fach archiviert, und zwar für alle zum Sprengel gehörenden Hochschulen (Gesamthochschule Paderborn, Universität Bielefeld und Musikhochschule Detmold); dabei werden die Examina aller Schulformen bzw. –stufen gesondert berücksichtigt. 2. Es werden sämtliche Hausarbeiten

⁸² Vgl. oben Kap. 3.1 u. 3.2.

⁸³ Vgl. zur Vielschichtigkeit und Differenziertheit der Hochschullandschaft in NRW den Ausstellungskatalog des Wissenschaftsministeriums: Gaudeamus... Das Hochschulland wird 50. Hg. vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1996.

archiviert, die "irgendeinen Bezug zum ostwestfälischen Raum haben".⁸⁴ An diesem Archivierungsmodell gibt es, im Vergleich zu allen bisher vorgestellten, die wenigsten Kritikpunkte: Die Lehrerprüfungsakten aller Universitäten, und hier nochmals differenziert nach den jeweiligen schulform- bzw. -stufenbezogenen Abschlüssen, werden in gleicher Anzahl und gleichberechtigt nebeneinander überliefert. Auf die 'besonderen' Fälle findet das einzig konsensfähige und operationalisierbare Kriterium der Landesgeschichte und Landeskunde Anwendung; alle nur subjektiven Wertmaßstäbe ('Prominenz', 'Einserexamen') bleiben außen vor. Verbesserungsfähig erscheint allein die zur Zeit betriebene jährliche Archivierung von zwei Prüfungsakten pro Fach. Aufgrund der chronologischen Regelmäßigkeit der Übernahme besteht zwar eine gewisse Wahrscheinlichkeit, viele Varianten des Prüfungsverfahrens zu dokumentieren. Doch birgt diese Auswahl die Gefahr, nicht alle Prüfer (z. B. solche, die seltener von den Kandidaten gewählt werden) mit zu erfassen – eine Schwäche, die mit der Anwendung des im Rahmen dieser Arbeit in enger Orientierung an der Person des Prüfers entwickelten Auswahlverfahrens leicht behoben werden könnte.

5.2 Perspektiven für eine künftige Vereinheitlichung

Im Hinblick auf eine gemeinsame Bewertungs- und Archivierungsstrategie, wie sie derzeit von den nordrhein-westfälischen Staatsarchiven für andere Beständegruppen bereits konkret vorbereitet wird,⁸⁵ scheint es geboten, auch die Überlieferung der Staatlichen Prüfungsämter *recht bald* umfassend zu koordinieren. Dies ist vor allem deshalb notwendig, da durch den Ablauf von Aufbewahrungsfristen (in der Regel 45 Jahre nach Ablegung der Prüfung) die Verzerrungen, die sich in der Überlieferung der nordrhein-westfälischen Lehramtsprüfungen sowohl in regionaler als auch in struktureller Hinsicht (z. B. im Hinblick auf die unterschiedlichen Lehramtsabschlüsse) bislang ergeben haben, schon bald irreversibel zu werden drohen. Wie groß gerade zur Zeit (noch) die Differenzen in der Übernahme- und Archivierungspraxis (und damit auch die Gefahren einer auf Dauer inhomogenen Überlieferungsbildung) sind, vermag die folgende Tabelle zu illustrieren, die für jedes der nordrhein-westfälischen Prüfungsämter (mit ihren Außenstellen) die bislang ins Archiv gelangten Akten aufführt.

Von insgesamt 15 nordrhein-westfälischen Hochschulen sind gegenwärtig gerade einmal 7 mit Lehramtsprüfungsakten überliefert, davon nur 3 in einer sinnvollen, für die Forschung nutzbaren Art und Weise; die Qualität schwankt also neben der Quantität der Überlieferung erheblich. Während z. B. die Lehrprüfungen an einer Neugründung wie der Gesamthochschule

⁸⁴ Vgl. die Vorbemerkung zur Archivierungspraxis im Findbuch zum Bestand D 12 'Staatliches Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Sekretariate Bielefeld und Paderborn)'.

⁸⁵ Vgl. die Ergebnisse des Fachgesprächs "Archivierungsmodelle", das am 24.1.2001 im Staatsarchiv Münster unter Beteiligung von Vertretern aller nordrhein-westfälischen Staatsarchive stattgefunden hat.

Paderborn von Beginn an sorgfältig und gleichmäßig überliefert wurden, so ist die Lehrerausbildung an einer der nordrhein-westfälischen 'Traditionsuniversitäten', der Universität Bonn, zumindest für die Nachkriegszeit gar nicht dokumentiert. Dies widerspricht zum einen dem Auftrag der staatlichen Archive, Quellen für die landesgeschichtliche Forschung zu sichern, zum andern läuft es den gegenwärtigen Forschungstrends der in starkem Maße auch komparatistisch arbeitenden Bildungsgeschichte völlig zuwider.⁸⁶

Eine solch unzulängliche Archivierungssituation muß durch eine kooperative und arbeitsteilige Vorgehensweise von den Archiven schrittweise in Richtung auf eine ausgewogene Überlieferung verbessert werden: Zunächst sollte zu diesem Zweck der Kontakt zu den Prüfungsämtern intensiviert werden, um sich mit Hilfe der Behörden ein Bild über das Gesamtvolumen an (Alt-)Akten zu machen, vor allem aber auch um festzustellen, welche Prüfungsakten (bzw. Teile von Akten) bereits vernichtet sind. Anschließend müßten bei sämtlichen Prüfungsämtern nach einem einheitlichen Auswahlmodell – das im Rahmen dieser Arbeit entwickelte könnte als Muster dienen – die archivwürdigen Prüfungsakten identifiziert und in das jeweilige Staatsarchiv übernommen werden. Dort müßte auch die Verzeichnung möglichst koordiniert erfolgen, d. h. innerhalb eines einheitlichen, möglichst einfachen Schemas und mit Hilfe einer onlinefähigen Verzeichnungssoftware. Das Fernziel sollte darin bestehen, alle in nordrhein-westfälischen Archiven vorhandenen Bestände von Prüfungsakten⁸⁷ virtuell im Internet gemeinsam zu präsentieren, um interessierten Forschern weitreichende Recherchen zu ermöglichen, aber auch um generell auf die Existenz der Prüfungsakten in den Staatsarchiven öffentlich aufmerksam zu machen.

Zuletzt und im Hinblick auf das Volumen insbesondere der zukünftig zu übernehmenden Aktenmenge darf der Hinweis nicht fehlen, daß die Prüfungsakten – anders als das in anderen Zweigen der Verwaltung entstehende Schriftgut – wohl noch auf unabsehbare Zeit in Papierform produziert werden. Jedenfalls zeigt die derzeitige Durchführung des Prüfungsverfahrens mit der Hausarbeit, die als papierner (Computer-)Ausdruck abgegeben wird, den unter Aufsicht (von Hand) zu schreibenden Klausuren

⁸⁶ Vgl. z. B. den (bereits zitierten) Aufsatz von Uwe Meves über die Deutschlehrerausbildung im 19. Jahrhundert, der anhand einer vergleichenden Betrachtung der Quellen im 'Geheimen Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz' Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Examina an verschiedenen Universitäten und Prüfungsämtern herausarbeitet.

⁸⁷ Dazu zählen auch die Akten von Diplom-, Magister- und Promotionsprüfungen in den Universitätsarchiven. Die Archivierung dieser Akten wirft, wie ein Gespräch mit Herrn Robert Giesler vom Universitätsarchiv Münster deutlich gezeigt hat, im Prinzip die gleichen Probleme auf wie die Archivierung der Staatsexamensakten in den Staatsarchiven. Schon aus diesem Grund scheint eine Abstimmung und ein kontinuierlicher Erfahrungsaustausch angeraten zu sein. Hinzu kommt, daß auch bei Beständen, deren Archivierung strittig ist (wie z. B. im Falle der Lehrerprüfungsakten der PH) oder die aus pragmatischen Gründen (wie in Bonn) an zwei Orten lagern (im Staatsarchiv und im Universitätsarchiv) eine gemeinsame Archivierungslinie für Prüfungsakten entwickelt werden muß.

auf Papierbögen des Prüfungsamts und den ebenfalls von Hand geschriebenen Protokollen, kaum Möglichkeiten und Ansätze zu einer Umstellung auf elektronische Aktenführung. Es ist z. B. nicht geplant (und wahrscheinlich in näherer Zukunft auch nicht sinnvoll), von der Examensarbeit eine Disketten- oder CD-ROM-Version einzufordern oder die Prüfungsprotokolle, was vielleicht noch denkbar wäre, gleich (mit einem Notebook) in elektronischer Form zu erstellen. Der für die Prüfungsakten benötigte Magazinraum in den Staatsarchiven wird also auch in näherer Zukunft kaum geringer zu veranschlagen sein. Dennoch deuten einige Entwicklungen in der nordrhein-westfälischen Lehrerbildung darauf hin, daß wenigstens die Zahl der zu archivierenden Akten kurz- bzw. mittelfristig leicht rückläufig sein könnte. So schwächt sich die in den 90er Jahren steil angestiegene Kurve der Lehramtsstudenten in der letzten Zeit deutlich ab; gleichzeitig (und davon nicht losgelöst) läßt sich im Zuge wissenschaftspolitischer Akzentverlagerungen besonders in den großen lehrerbildenden Fächern der Geisteswissenschaften ein z. T. beträchtlicher Stellenabbau beobachten, mit dem sich ebenfalls und vor allem bei der Anwendung des hier vorgestellten, am einzelnen Prüfer orientierten Bewertungsmodell sofort die Zahl der zu archivierenden Akten vermindern würde.

6. Schlußbemerkungen: Lehrerbildung in NRW im Umbruch

Langfristig wird sich die gesamte Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen grundlegend verändern. Die Richtung dieser Veränderung hat ein von der Landesregierung einberufener 'Expertenrat im Rahmen des Qualitätspakts' in seinem Abschlußbericht bereits deutlich markiert.⁸⁸ So soll das Lehramtsstudium flexibel in die Einführung der gestuften Bachelor-/Magisterabschlüsse einbezogen werden. Ziel ist es, "die lehramtspezifische Bildung in Form eines postgradualen Studiums [...] zu organisieren, das auf ein mit einem BA Grad [...] abgeschlossenes berufsqualifizierendes Studium aufbaut"; das Lehramtsstudium soll also "konsekutiv strukturiert" werden.⁸⁹ Zugunsten eines attraktiveren Fächerangebots für die neuen BA- und MA-Studiengänge, das die einzelnen Universitäten vor allem auch durch eine stärkere individuelle Profilierung gewährleisten sollen, werden darüber hinaus die "künftigen Standorte der lehramtspezifischen Bildung" den Empfehlungen des Expertenrats gemäß neu bestimmt und dabei zugleich in einem erheblichen Maße konzentriert. So soll die Lehrerausbildung in vollem Umfang (d. h. mit allen stufenbezogenen Abschlüssen) nur noch an den Universitäten Dortmund, Köln, Münster, Bielefeld (hier für den gesamten

⁸⁸ Vgl. die *Empfehlungen zur Lehrerbildung* im Abschlußbericht des 'Expertenrats im Rahmen des Qualitätspakts' (vom 20. Februar 2001), www.mswf.nrw.de/miak/aktuell/top-thema/Expertenrat/Abschlussbericht.html.

⁸⁹ Ebd., S. 115f.

ostwestfälischen Raum in enger, fächerweise sich ergänzender Kooperation mit der Gesamthochschule Paderborn) und an der Gesamthochschule Essen bestehen bleiben.⁹⁰ Für die Gesamthochschule Duisburg und die RWTH Aachen gehen die Empfehlungen dahin, die Lehramtsstudiengänge ausschließlich auf die Berufsschullehrererausbildung zu beschränken, wobei sich am Standort Aachen "unter der Leitidee 'Faszination Technik' die Lehrerbildung" überhaupt "ganz wesentlich von der an anderen Orten in Nordrhein-Westfalen unterscheiden" soll. An den Universitäten Bonn und Düsseldorf soll die Lehrerbildung in Zukunft ganz wegfallen; auch die Universität Bochum dürfte nach den Vorstellungen der Expertenkommission in Zukunft keine "eigenständige Lehrerbildung" mehr anbieten, sondern müsste eine Kooperation mit der Universität Dortmund eingehen, um die ganze fachliche Breite gewährleisten zu können. Noch unklar ist die Entwicklung an den Gesamthochschulen Siegen und Wuppertal. Zwar erkennt der Expertenrat in diesen Fällen die lehramtsspezifische Bildung als "Existenz sichernden Bestandteil" der "Ausbildungskapazität" der beiden Hochschulen und als "Chance zur Profilbildung" an; die dauerhafte Perspektive bleibt wegen der "insgesamt bescheiden[en]" Anfängerzahlen (wenn auch durch den Wegfall Düsseldorfs zumindest Wuppertal zusätzliche Studenten anziehen dürfte) vorerst unklar.

Sicherlich wird es eine Zeitlang dauern, bis die neuen Vorschläge endgültig umgesetzt sind; vermutlich werden dabei verschiedene Einzelpunkten auch noch revidiert. Fest steht jedoch, insbesondere nach den Erfahrungen der zuletzt vorgenommenen Stellenstreichungen an den nordrhein-westfälischen Universitäten, daß Änderungen schon in absehbarer Zukunft kommen werden. Von diesen Modifizierungen werden die Staatsarchive unmittelbar betroffen sein. Denn mit der Neuordnung der Lehrerausbildung wird sich auch die Organisationsstruktur der Prüfungsämter grundlegend umbilden; die regionale Konzentration wird sogar zur Auflösung ganzer Prüfungsbehörden bzw. ihrer Außenstellen führen. Als Folge dieser Entwicklungen dürften den zuständigen Staatsarchiven, zumal wenn oft über Jahrzehnte keine regelmäßige Abgabe von Prüfungsunterlagen erfolgt ist, mit einem Mal recht große Aktenmengen zur Übernahme ins Haus stehen. Will man dieser Situation nicht unvorbereitet gegenüberstehen, so bedarf die im Rahmen des Fachgesprächs "Archivierungsmodelle" geäußerte Ansicht, die Entwicklung von Archivierungsmodellen für die Lehramtsprüfungsakten sei zwar "notwendig", aber "nicht vorrangig", dringend einer Korrektur.

⁹⁰ Ebd., S. 120.

7. Literaturverzeichnis

- Die staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, Münster, Detmold, Brühl. Hg. von den staatlichen Archiven des Landes Nordrhein-Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport. 2., aktualisierte Auflage Düsseldorf 1998 (=Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen Reihe B: Archivführer und Kurzübersichten, Heft 7).
- Die Bestände des Nordrhein-Westfälischen Staatsarchivs Münster. Kurzübersicht. Hg. v. Nordrhein-Westfälischen Staatsarchiv Münster. Erweiterte Neubearbeitung. 3. Auflage. Münster 1990.
- Bickhoff, Nicole: Zur Bewertung der Unterlagen der Amtsgerichte in Baden Württemberg. In: Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen, S. 311-323.
- Bölling, Rainer: Sozialgeschichte der deutschen Lehrer. Göttingen 1983.
- Buchholz, Matthias: Mehr als nur Sampling – Ein Arbeitsbericht zur Bewertung von Sozialhilfeakten. In: Übernahme und Bewertung von kommunalem Schriftgut, Datenmanagement-Systeme. Hg. v. Rickmer Kießling. Münster 2000, S. 86-98.
- Gaudeamus... Das Hochschulland wird 50. Hg. vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1996.
- Jeismann, Karl-Ernst: Die Bildungsinstitutionen der Stadt Münster seit 1945. In: Geschichte der Stadt Münster. Hg. v. Franz-Josef Jakobi. Bd. 3. Münster 1993, S. 177-220.
- Das preußische Gymnasium in Staat und Gesellschaft. Bd. 1: Die Entstehung des Gymnasiums als Schule des Staates und der Gebildeten 1787-1817. 2., vollständig überarbeitete Auflage. Stuttgart 1996 (=Industrielle Welt 15).
- Kluge, Arnd: Stichprobenverfahren zur archivischen Auswahl massenhaft gleichförmiger Einzelfallakten. In: Der Archivar 46 (1993), Sp. 541-556.
- Menne-Haritz, Angelika: Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft. 3., durchgesehene Auflage. Marburg 2000 (=Veröffentlichungen der Archivschule Marburg - Institut für Archivwissenschaft 20).
- Meves, Uwe: "Wir armen Germanisten...". Das Fach *deutsche Sprache und Literatur* auf dem Weg zur Brotwissenschaft. In: Wissenschaft und Nation. Studien zur Entstehungsgeschichte der deutschen Literaturwissenschaft. Hg. v. Jürgen Fohrmann und Wilhelm Voßkamp. München 1991, S. 165-193.
- Niehues, Norbert: Schul- und Prüfungsrecht. Bd. 2: Prüfungsrecht. 3., neubearbeitete Auflage. München 1994 (= NJW-Schriftenreihe 27/2).

- Papritz, Johannes: Archivwissenschaft. Bd. 3. Nachdruck der 2. durchgesehenen Auflage. Marburg 1998 (= Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 28).
- Peters, Walter: Lehrerausbildung in Nordrhein-Westfalen 1955-1980. Frankfurt am Main 1996.
- Ribhegge, Wilhelm: Geschichte der Universität Münster. Europa in Westfalen. Münster 1985.
- Schnell, Rainer, Paul B. Hill und Elke Esser: Methoden der empirischen Sozialforschung. 6., völlig überarbeitete u. erweiterte Auflage. München 1999.
- Sozialforschung und Verwaltungsdaten. Hg. v. Wolfgang Bick, Reinhard Mann u. Paul J. Müller. Stuttgart 1984 (= Historisch-Sozialwissenschaftliche Forschungen 17).
- Historische Überlieferung aus Verwaltungsunterlagen. Zur Praxis der archivischen Bewertung in Baden-Württemberg. Hg. v. Robert Kretzschmar. Stuttgart 1997.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Erläutert v. Ferdinand O. Kopp. 3., wesentlich überarbeitete Auflage. München 1983.
- Weiser, Johanna: Das preußische Schulwesen im 19. und 20. Jahrhundert. Ein Quellenbericht aus dem Geheimen Staatsarchiv Stiftung Preußischer Kulturbesitz. Köln, Weimar u. Wien 1996.

8. Abkürzungsverzeichnis

ABI.KM.NW: Amtsblatt des Kultusministeriums Land NRW

ArchivG NRW: Archivgesetz NRW

BArchG: Bundesarchivgesetz

GABI.NW: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung bzw. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung

GV.NW: Gesetz- und Verordnungsblatt NRW

HSAD: Nordrhein-Westfälisches Hauptstaatsarchiv Düsseldorf

STAD: Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Detmold

STAMS: Nordrhein-Westfälisches Staatsarchiv Münster